

vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Richter,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 6.

Halle, Dienstag den 9. Januar
Hierzu eine Beilage.

1849.

Deutschland.

Berlin, d. 7. Januar. Se. Hoheit der Herzog
Georg von Mecklenburg-Strelitz ist von Neu-Strelitz,
und Se. Durchlaucht der Fürst Karl von Leiningen von
Leipzig hier angekommen.

Berlin, d. 8. Jan. Se. Maj. der König haben geruht:
Dem evangelischen Schullehrer und Küster B. v. He zu Pratau,
Regierungs-Bezirk Merseburg, das Allgemeine Ehrenzeichen; so
wie dem Brückenmeister Gilgenberger zu Koblenz die Ret-
tungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Se. Durchlaucht der Fürst Ludwig zu Sayn-Witt-
genstein-Berleburg ist von Köln hier angekommen.

Monats-Uebersicht der preussischen Bank,
gemäß §. 99 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846.

Activa.

1) Geprägtes Geld und Barren	13,316,800 Thlr.
2) Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen- scheine	4,023,200 .
3) Wechsel-Bestände	10,837,900 .
4) Lombard-Bestände	12,508,200 .
5) Staats-Papiere, verschiedene Forderungen und Activa	12,894,200 .

Passiva.

6) Banknoten im Umlauf	14,506,800 .
7) Depositen-Kapitalien	18,515,800 .
8) Darlehn des Staats in Kassen-Anweisungen (nach Rückzahlung von 4,900,000 Thlr., cfr. §. 29 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846)	1,100,000 .
9) Guthaben der Staatskassen, Institute und Pri- vat-Personen, mit Einschluß des Giro-Ver- kehrs	7,401,300 .

Berlin, den 31. December 1848.

Königl. preuss. Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.
Schmidt. Boywod.

Heute wird das 1ste Stück der diesjährigen Geses.-Sammlung aus-
gegeben, welches enthält unter

• 3086. die Verordnung über die Aufhebung der Privat-Gerichts-
barkeit und des erimierten Gerichtsstandes; so wie über die
anderweitige Organisation der Gerichte; vom 2. Januar
d. J.; und

• 3087. die Verordnung über die Einführung des mündlichen und
öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungs-
sachen; vom 3. Januar d. J.; ferner

- 3088. die Verordnung vom 4ten d. Mts. über die in Stelle der
Vermögens-Confsication gegen Deserteure und ausgetretene
Militärpflichtige zu verhängende Geldbuße; und
- 3089. den Allerhöchsten Erlass vom 5ten d. Mts., betreffend die
Zulässigkeit von Amtshandlungen am 22. und 29. Januar
d. J.

Berlin, den 8. Januar 1849.

Debits-Comtoir der Geses.-Sammlung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preu-
ßen u. c.

verordnen auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, nach dem
Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Die nach §. 1 der Verordnung vom 8. März 1832 (Gesessammlung
S. 119) zur Räumung des Schnees von den Chausseen zu leistende Pülze
der Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet,
soll künftig nicht mehr unentgeltlich gefordert, sondern dafür in gleicher
Weise, wie dies im §. 3 der gedachten Verordnung bestimmt ist, das zu
der Zeit am Orte gewöhnliche Tagelohn aus der Chaussee-Bau-Kasse ge-
zahlt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-
drucktem königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 6. Januar 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. von der Heydt. Graf v. Bülow.
Für den Finanz-Minister.

Rühne.

Verordnung

wegen Aufhebung der Verpflichtung zur
unentgeltlichen Pülzleistung bei Räu-
mung des Schnees von den Chausseen.

Dem Vernehmen nach hat das Staats-Ministerium auf
Antrag des Handels-Ministers von der Heydt wegen der be-
stehenden Rechts-Unsicherheit in Wechsel-Sachen, beschlossen, die
von der provisorischen Reichs-Gewalt erlassene allgemeine deut-
sche Wechselordnung bereits zum 1. Februar mit Gesetzes-
kraft bei uns einzuführen. (Börs. Ztg.)

Das Staats-Ministerium soll sich in Uebereinstimmung mit
den betreffenden Gerichtsbehörden gegenwärtig mit Bestimmtheit
dahin entschieden haben, gegen die betreffenden Abgeordneten der
National-Versammlung wegen derjenigen Beschlüsse, welche von
derselben innerhalb der Grenzen des jedesmaligen Sitzungssaales
gefaßt worden sind, nicht einzuschreiten, sondern nur diejenige
Thätigkeit, welche die Abgeordneten außerhalb des Sitzungssaales

und namentlich durch ihre Correspondenz mit den Provinzen und durch ihre Parteibeschlüsse entwickelt haben, zur Cognition der Gerichte zu bringen. Jedenfalls wird aber die Untersuchung, wenn solche wirklich zur Einleitung geeignet gefunden wird, vor das berliner Kammergericht oder das Kriminalgericht gebracht und in dieser Weise in einer Hand vereinigt bleiben, denn wollte man jeden der Abgeordneten, wie dies bereits bei Herrn Temme geschehen ist, an seinem Wohnorte einzeln zur Untersuchung ziehen, so würde man an 180 einzelne Untersuchungen und eben so viele Erkenntnisse erhalten, die gewiß sehr verschiedenen ausfallen würden, je nachdem ein Gerichtshof dieser oder jener Ansicht huldigt. Da auch die Thätigkeit jedes einzelnen Abgeordneten nicht aus dem Zusammenhange gerissen werden kann, so würden dann überdies 180 verschiedene Gerichte vorhanden sein, von denen jedes die Forderung stellen könnte, sämmtliche Abgeordneten vor sein Forum zu ziehen.

Was uns obliegt. — Fragt man, wie das wahre Beste des Volkes bei dem allgemeinen Wahlrechte, das uns die jüngste Zeit gebracht hat, zu stehen komme, welche Geltung selbst für die edelste Reinheit der Gesinnung mit hoher Befähigung verbunden dabei zu gewärtigen sei, so hat die Erfahrung der letztvergangenen Monate zwei bedeutliche Antworten gegeben; die eine durch die Verhaltungsweise unserer interpellations-thätigen Berliner Versammlung unserem Könige gegenüber, über dessen Werth man doch endlich ins Klare kommen sollte, die andere durch das Unterliegen des edlen Cavaignac bei der Präsidentenwahl in Frankreich. Die eine dieser Antworten hat eben so sehr das monarchische Interesse gefahrdet, als die andere das republikanische; doch in höherem politischen, wie in sittlichem Sinne haben beide Antworten dieselbe Bedeutung. — Möge doch die dritte Antwort auf jene große Frage, die wir jetzt bald bei der Wahl unserer Vertreter zur Revision der Verfassung geben werden, eine würdigere sein; möge zunächst auch unsere Stadt hierzu das ihrige beitragen. Laßt uns Alle, noch ehe wir bei den Candidaten unserer Wahl abwägen, ob sie sich auch hinreichend nach unsern Wünschen zur Monarchie oder Republik bekennen, vor Allem untersuchen, ob sie als sittliche Menschen die Probe aushalten, ob wir sie frei von Selbstsucht, von kleinlicher Eitelkeit, voll Scheu vor der Lüge halten dürfen; laßt uns in Hinsicht auf das, was wir uns von ihnen zu versprechen haben, schon einen Argwohn schöpfen, wenn sie sich um unsere Stimmen mit gar zu viel offener oder schleichender Zudringlichkeit bewerben, wenn sie uns mit abenteuerlichen Verheißungen zu kirren suchen, als ob es nur von ihnen abhängt, den Mond in unsre Tasche zu stecken. — Doch noch mehr als vor ihren Verheißungen, laßt uns auf der Puth vor ihren Verdächtigungen sein.

Diese Worte ruft ein namhafter ehemaliger Mitbürger, nachdem er sie seinen jetzigen Mitbürgern am Rhein zugerufen, auch uns wieder zu. Wir rufen Amen! — Greife Jeder in seine Brust, ob er gethan, was ihm obliegt? Wenigstens that es unser Magistrat, als er genaue Listen anfertigen ließ, um die Wähler für beide Kammern, also auch die zur ersten, festzustellen. Was aber thaten die Magistrate anderer Städte, z. B. in Köln, Magdeburg, Steyer, Elbing? Sie forderten die, welche sich zu Wählern für qualificirt hielten, auf, sich zu melden, und zwar bis zu einem bestimmten Präklusivtermin. Und was thaten die Wahlberechtigten? — Sie meinten, auf einen mehr oder weniger komme es nicht an, und scheuten die Mühe sich zu melden. Deshalb Klage aus vielen Städten, daß oft statt 500 nicht hundert sich einschreiben lassen, und demnach unser Senat, in Folge der Faulheit oder Gleichgültigkeit der Berechtigten aus einer unverhältnißmäßig kleinen Anzahl berechtigter Wähler hervorgehn werde. Wer trägt da die Hauptschuld? (Voss. 3.)

Berlin, d. 7. Dec. Auf dem Criminalgericht fand heut die öffentliche Gerichtsverhandlung gegen den bei den Excessen vom 31. Oktober theilhaftigen Goldarbeiter Dümke statt. Die Verhandlung gewährte mannigfache wichtige Aufschlüsse über das an jenem Tage gegen die National-Versammlung verübte Attentat und verdächtigte namentlich einen hiesigen demokratischen Club der Urheberchaft desselben. Das Plaidoyer zwischen dem Staats-Anwalt (Dr. Brohm)

und dem Vertheidiger (Dr. Stieber) bewegte sich namentlich um die interessante Rechtsfrage, in wie weit das neue Bürgerwehr-Gesetz an jenem Tage schon Geltung gehabt habe und in welcher Weise dasselbe mit dem alten Aufrührergesetz vom August 1835 in Einklang zu bringen sei. Der Gerichtshof trat der desfallsigen, vom Staats-Anwalt mit glänzender Schärfe und Beredtsamkeit gemachten Ausführung zu Ungunsten des Angeklagten zwar bei, verurtheilte denselben aber nur zu einer sechsmonatlichen Straf-Arbeit und setzte ihn auch vorläufig auf freien Fuß, obwohl er überführt war, an jenem Abende eine lange Zeit hindurch als einer der vorzüglichsten Fackelträger thätig gewesen zu sein.

Der Bau der Sitzungssäle und dazu gehörigen Lokalitäten für beide Kammern wird mit der eifrigsten Anstrengung betrieben; die Vollendung desselben binnen so wenigen Wochen als noch zwischen hier und dem Gebrauch liegen, ist keine leichte Aufgabe. Zudem sind manche vorbereitende Verhältnisse erst ganz neuerdings geschlichtet worden. Die definitive Abtretung des Gebäudes für den Saal und die Zubehörungen der ersten Kammer hat erst vorgestern stattgefunden. Es ist dies das Haus, das die Französische Straße nach der Seite des Kupfergrabens abschließt, welches sich seit einigen Jahren im Besitz der Porzellanmanufaktur befand. Dieses wird durch eine Brücke mit dem Gouvernementshause in der Oberwallstraße verbunden, und der Graben zum Theil überbaut. Die Pläne werden, da die Abtretung der nöthigen Grundstücke erst so eben erfolgt ist, jetzt erst definitiv festgestellt werden. — Der Saal für die zweite Kammer auf dem Hof des ehemaligen Hardenbergischen Palais ist in seinem Unterbau begonnen. Er wird eine Länge von 77 Fuß, eine Breite von 47 Fuß erhalten. In der Mitte der einen Längenseite befindet sich die Tribüne für den Präsidenten und für die Redner; dieser zunächst gegenüber die Plätze für die Stenographen, und auf der gegenüberstehenden Seite in der Mitte der Saal-Längwand die Ministerplätze. Rechts und links haben die Abgeordneten ihre Sitze, welche ampitheatralisch aufsteigen. Der Eingang für die Abgeordneten wird durch das Haus am Dönhofs-Platz sein; von diesem führen Durchgangs-Räume, die das stenographische Bureau enthalten, in das Vestibulum des Sitzungs-Saales, welches zum Theil zu Garderoben-Räumen bestimmt ist. — Der Eingang für das Publikum wird von der Niederwallstraße aus stattfinden, und eine Brücke über den dort sich hinziehenden Graben gelegt werden. Wenn auf diese Art später ein Durchgang von der Nieder-Wallstraße nach dem Dönhofsplatz gewonnen würde, so würde dadurch eine bedeutende Wegabkürzung für diesen Stadttheil entstehen. — Der Bau wird so eifrig betrieben, daß im wörtlichen Sinne Tag und Nacht gearbeitet wird; die Arbeiter lösen sich von acht zu acht Stunden ab, und in der strengen Kälte wird unter überdachten und geheizten Räumen gemauert.

Zeitz, d. 6. Januar. Gestern verschied nach längerem Leiden der Rector des hiesigen Stifts-Gymnasiums, Professor Dr. Gottlieb Kießling. Seit dem J. 1803 wirkte er am hiesigen Gymnasium und seine zahlreichen Schüler waren stets dem biederen und berufstreuen Manne mit besonderer Liebe zugehan. Als gründlicher und gelehrter Philologe ist Kießling durch umfassende Schriften der gelehrten Welt genugsam bekannt geworden.

Posen, d. 4. Jan. Wie wir aus guter Quelle berichten können, heißt es in der Schles. Zeitung, werden sich die früher ausgesprochenen Befürchtungen, als werde die Provinz Posen als solche ganz aufgehört und zum Theil zu Schlesien, Brandenburg oder Preußen geschlagen werden, nicht verwirklichen; vielmehr wird die Provinz Posen nach wie vor

bestehen und ihren Regierungssitz in der Stadt Posen haben; dagegen werden statt der jetzigen zwei Regierungsbezirke drei mit Präsidenten an der Spitze gebildet werden, indem zu den deutschen Regierungsbezirken Posen und Bromberg der aus der Umgrenzung der Demarkationslinie gebildete polnische Regierungsbezirk Gnesen (Regierungsbezirk in Gnesen) mit einem polnischen Regierungspräsidenten hinzukommt.

Greifswald, d. 4. Januar. Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, haben sich die beiden Mecklenburger endlich zum Anschluß an den Zollverein (?) entschlossen und werden bis zum 1. April d. J. hoffentlich schon alle Hindernisse beseitigt sein, die einem freien und unge störten Verkehr zwischen beiden Staaten entgegenstehen. (Bost. Ztg.)

Hamburg, d. 4. Jan. Laut den jetzt eingehenden Berichten aus Kopenhagen lenkt man daselbst plötzlich ein und sucht die Folgen eines Einfalls in Schleswig reichlich zu erwägen. Wie Briefe daher mittheilen, sollen die von Orholm mitgebrachten Eröffnungen des Londoner Cabinets sowohl, als auch noch eine andere aus Petersburg eingetroffene Note diese Sinnesänderung Dänemarks hervorgerufen haben. Schon diesen Sommer las man vielfach in den deutschen Zeitungen, daß Dänemark damit umgehe, bei Rußland ein Darlehn aufzunehmen, wofür es ihm die Inselgruppe Bornholm verpfänden wolle. Mit dieser Anleihe wollte das Casinoministerium, wie das abgetretene dänische Ministerium genannt wurde, das Deficit decken. Nun soll aber Rußland Bedenken tragen, in dieses Ansuchen zu willigen, weil es das Wiederauftreten der scandinavischen Unionsidee fürchtet und hat deshalb eine Note dem dänischen Cabinette zustellen lassen, worin es seine Weigerung ausspricht, welche Note dem jetzigen Ministerium nicht sehr behagt. Auch England soll auf das Ansuchen der dänischen Regierung, ihm auf die westindischen Lande 800,000 Pfd. Sterling zu leihen, nicht recht eingehen wollen. Daß bei so bewandten Umständen das dänische Cabinet die laute Stimme verloren hat und den Kopf nicht mehr so hoch trägt, ist leicht zu erachten; und wenn sich dies Alles bestätigt, so stände einem baldigen Abschluß eines für Deutschland vortheilhaften Friedens nicht mehr viel im Wege; denn was will oder kann Dänemark ohne Geld machen? Sollte es auch zu dem Mittel greifen, wozu ihm „Fädrelandet“ rath, nämlich Domänen und Schlösser zu verkaufen, um zu einigen Millionen zu kommen, so reichen diese kaum hin, die Lücken in den Finanzen auszufüllen, viel weniger einen neuen Krieg führen zu können. Wenn nicht alle Zeichen trügen, ist Rußland auf die Seite der Partei getreten, welche eine ewige Union zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark errichten will. Daß Dänemark ohne die Herzogthümer nicht fortbestehen kann, sieht jeder ein, der nicht gerade mit Verstandesblindheit geschlagen ist. Werden die Herzogthümer von Dänemark getrennt, so bleibt diesem Lande nichts Anderes übrig, als sich unter Schwedens Fittige zu begeben; dies aber eben ist es, was England und Rußland fürchten und weshalb diese beiden Mächte Dänemarks vermeintliche Ansprüche auf die Herzogthümer vertreten. Englands Handelsinteressen und Seeherrschaft würden gefährdet sein, wenn beide Sundufer Einem Staate gehörten; Rußland fürchtet wiederum bei einer Vereinigung aller drei scandinavischen Reiche unter Schwedens König für den Besitz der ehemaligen schwedischen Lande. Viele wollen noch weiter gehen und behaupten, daß die sämmtlichen Ostsee-Provinzen Rußlands dabei gefährdet seien, weil es vorauszu sehen ist, daß Scandinavien alsdann mit seinem natürlichsten Bundesgenossen, mit Deutschland, sich eng vereinigen würde, welches in beider Interesse liegt. In diesem Falle sieht es allerdings sehr bedenklich für Rußland aus. Deutschland würde dann im Besitz einer impo-

santen Flotte und in Verbindung mit den dreien Reichen Rußland im Zaume halten, seiner Ostseeflotte den Ausgang verweigern und, im Falle eines Krieges dieselbe ganz vernichten können. So wäre dann der russische Koloss leicht zu stürzen. Also ist es nicht Freundschaft für Dänemark, daß die beiden Mächte für dasselbe handelnd auftreten, sondern die Furcht vor eigener Gefahr. Wir hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern ist, daß dieser leidige Haß zwischen Deutschland und Dänemark schwinden wird zum Vortheile beider Nationen; daß dieser Haß in ein ächtes Freundschaftsbündniß sich verwandele, dem auch Schweden und Norwegen sich anschließen wird. Alsdann wird diese Trias dem Herrscher an der Nema Gesetze vorschreiben und Albion stolz entgegentreten können. (Magdeb. Z.)

Frankfurt a. M., d. 4. Jan. Mehrere der ausgezeichnetsten hydrotechnischen Beamten Deutschlands, nämlich der Geh. Oberbaurath Hagen aus Berlin, der Oberbaurath Lange aus Kassel und der Wasserbaudirector Hübbe aus Hamburg sind auf den Ruf des Reichshandelsministers Dückwitz hier eingetroffen, um bei der Entwerfung der Gesetze mitzuwirken, welche die Erhaltung und Verbesserung der deutschen Wasserstraßen bei der bevorstehenden Aufhebung der Flußzölle sicher stellen sollen.

Frankfurt a. M., d. 4. Jan. In der heutigen 146. Sitzung der Nationalversammlung wurden alle in der preussischen Verfassungsfrage gestellten Anträge verworfen und schließlich der Antrag Raveaur's die Sache auf sich beruhen zu lassen, angenommen. (S. Beilage.)

Frankfurt a. M., d. 6. Jan. Wie wir vernehmen ist Herr v. Gagern mit Herrn v. Lerchenfeld, der sich gegenwärtig hier befindet, in Unterhandlung wegen Uebernahme des Portefeuille des Reichsministeriums des Innern. Es soll schon seit Herrn v. Lerchenfeld's Ausritt aus dem bayerischen Ministerium Herrn v. Gagern's Absicht gewesen sein, und er nur habe abwarten wollen, bis die Nationalversammlung über sein Programm, und also über sein eigenes Ministerium werde entschieden haben.

München, d. 3. Januar. Se. Majestät der König hat unterm 1. d. den erblichen Reichsrath Grafen v. Giech, zur Zeit Mitglied der Reichs-Versammlung in Frankfurt, für die Dauer des bevorstehenden Landtags zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe ernannt.

Wien, d. 2. Januar. Die drei Bischöfe des Erzherzogthums Oesterreich haben einen energischen Protest gegen die Religions-Paragraphe der Grundrechte eingelegt. Sie behaupten, die römisch-katholische Kirche müsse die vorzugsweise vom Staate begünstigte bleiben; sie verwahren das Eigenthum der Kirche vor jeglichem Angriffe, verwerfen die Civilehe und vindiziren dem Klerus das Recht, auch fernerhin auf den öffentlichen Unterricht Einfluß zu nehmen.

Frankreich.

Paris, d. 1. Jan. In Bezug auf den Minister-Wechsel scheint uns nur die Aeußerung des Thiers'schen „Constitutionnel“ von Bedeutung: „Es ist immer Zeit genug, um schlechte Nachrichten zu bringen und das Abtreten eines so verdienstvollen Mannes zu melden, wie Hr. Malleville. Die Ursache desselben liegt in einer bedauerlichen Differenz zwischen ihm und dem Präsidenten der Republik. Hr. v. Malleville blieb bei dieser Gelegenheit der Würde seines Charakters treu, so wie den Grundsätzen der constitutionellen Regierung.“ Letzteres Geständniß ist doppelt wichtig, weil es ein Beleg aus dem Munde des Hrn. Thiers zu der Behauptung der Opposition ist, daß Ludwig Napoleon bereits anfangs, den Kaiser zu spielen, und zweitens enthält es implicite eine Warnung

des Hrn. Thiers an seinen Schüler, obschon sich kein Mensch als Minister weniger um die Verfassung gekümmert hat, als Hr. Thiers. Dieser fürchtet aber, daß Louis Napoleon ihm über den Kopf wachsen und daß er bei seinem Eintritt in das Cabinet nur noch der Zweite im Staate sein werde. Daher seine zarte Fürsorge für die Verfassung. Was man übrigens von Männern wie Thiers für die Zukunft zu erwarten hat in Bezug auf liberale Grundsätze, mag folgender Ausspruch des „Constitutionnel“ über die Salzsteuer-Frage beweisen: „Die Uebereilung, mit welcher die National-Versammlung das Salzgesetz votirt hat, trägt bereits ihre Früchte. Nicht allein die Finanzen des Staates sind geopfert, sondern es ist den Handels- und Gewerbe-Interessen der größte Schaden zugefügt worden. Die Gewerbetreibenden des Westens sind gefährdet durch einen Tarif, welcher sie nicht hinlänglich gegen die Einfuhr fremden Salzes schützt u. s. w. u. s. w.“ Immer der alte Thiers: Repression als Grundsatz der Politik, Schutzölle als Grundsatz des Handels. Alles für die privilegierten Klassen, nichts für die Mehrzahl, das Volk, die Consumenten. (K. 3.)

Paris, d. 1. Januar. Einem Artikel in den heutigen „Debats“ nach zu urtheilen, scheint die ministerielle Krisis immer noch nicht beendet zu sein. Wir empfangen, heißt es darin, bis zu diesem Abend keine bestimmten Nachrichten über den Zustand des Ministeriums. Indessen glauben wir, daß für den Augenblick kein Ministerwechsel stattfinden soll. Die Hoffnung, welche Viele gehegt hatten, in dem heutigen Moniteur die Bekanntmachung einer Amnestie zu finden, hat sich nicht erfüllt.

Herr Marrast hat öffentlich erklärt, daß er sich nicht mehr zum Präsidenten der Nationalversammlung wählen lassen werde.

Proudhon's „Peuple“ berichtet über ernste Auftritte in Badoillès. Der Pöbel scharte sich dort zusammen und wollte mehrere Beamte und reiche Fabrikanten aufknüpfen. Man rief: „Tod dem Henker Cavaignac! Hoch die Guilloine! Nieder mit den Gelbaristokraten!“

Paris, d. 2. Jan. Die Empfangsfeierlichkeiten, welche gestern bei dem neuen Präsidenten stattfanden, haben keinen günstigen Eindruck hervorgebracht. Dagegen alle officiellen Reden verboten waren, blieb es doch nicht aus, daß von Seiten der Diplomaten und der Behörden mit dem Präsidenten und den Ministern Gespräche angeknüpft wurden, und bei dieser Gelegenheit machte sich der Unterschied zwischen der Beredsamkeit Louis Philipps, die man sonst an jenem Tage zu bewundern Gelegenheit hatte, und Louis Napoleons Rednergabe nur allzusehr zum Nachtheil des Letzteren bemerkbar. Selbst in den höheren diesem zunächst sich bewegenden Kreisen hat die Art und Weise, wie der neue Präsident sich hierbei benommen, sehr mißfallen, und man fangt bereits an starke Befürchtungen wegen der Zukunft zu hegen. Den Vorständen der Körperschaften wurde von Dillon Barrot geantwortet. Besonderer Erwähnung verdient es noch, daß eine große Anzahl Offiziere der Nationalgarde sich von dem officiellen Empfang beim Präsidenten in die Wohnung Cavaignac's verfügt haben, um dort ihre Karten abzugeben.

Paris, d. 2. Jan. Der Präsident der Republik war bei den gestrigen Empfangs-Ceremonien, welche von 11 bis 3 Uhr dauerten, von den Ministern und Marschällen von Frankreich, so wie von Changarnier und einem zahlreichen Stabe umgeben. Er trug die Generals-Uniform der Nationalgarde mit dem großen Bande und Stern der Ehrenlegion, und stand in der Mitte des großen Saales im Erdgeschoß unbedeckt an der Spitze der Marschälle. Alle Mitglieder des diplomatischen Corps, das zuerst seine Aufwartung machte, waren in Galatracht. Der päpstliche Nuntius hatte den Vortritt; ihm folgten der britische Gesandte und die anderen

Diplomaten. Der Präsident trat auf den Nuntius zu, und sprach die Hoffnung aus, den Papst bald in seine Staaten wieder eingesetzt zu sehen. Allen übrigen Gesandten gab der Präsident Versicherungen seines aufrichtigen Wunsches nach Frieden und Eintracht. Nach dem diplomatischen Corps kamen der Reihe nach die ehemaligen Officiere des Kaiserreichs, die obersten Gerichtsbehörden, die übrigen Behörden und Corporationen, so wie zuletzt die Officiere der Nationalgarde und der Linientruppen. An mehrere Personen, unter Anderen an die Herren Portalis und Troplong, sowie Admiral Hugon, richtete der Präsident verbindliche Worte. Etwa 400 Repräsentanten erschienen gestern persönlich im Elysee oder gaben ihre Karten ab; General Cavaignac war jedoch angeblich nicht darunter.

Paris, d. 3. Jan. Im Palaste des Präsidenten der Republik wurde gestern Ministerrath gehalten. Die Ernennung des Prinzen de la Moscowa zum Gesandten in Berlin und des Herrn Dubois zum Gesandten in Belgien wird als zuverlässig bezeichnet; amtlich ist jedoch darüber noch nichts bekannt. Als Gesandter in London wird fortwährend Napoleon Bonaparte bezeichnet.

Die als ministerielles Blatt geltende „Patrie“ giebt folgende Nachricht, die, ohne amtlich zu sein, gestern in den diplomatischen Kreisen verbreitet war: Der Congreß zu Brüssel wird nicht Statt finden. Man kann den Vermittelungsplan als aufgegeben betrachten. Oesterreich gab bekanntlich nur gleichsam gezwungen zu dem Congresse seine Zustimmung, und es hat daher die erste Gelegenheit, auf die Nutzlosigkeit von Conferenzen hinzuweisen, welche zu keinem Ziele führen könnten, begierig ergriffen. Das Programm-Manifest Gioberti's hat ihm zum Vorwande gedient. Gioberti sagt darin, daß „Sardinien nicht aufhören werde, sich zum Kriege zu rüsten.“ Oesterreich thut nun, als ob es in dieser Versicherung eine Art Kriegs-Erklärung erblicke und hat, wie man sagt, verkündet, daß der Congreß von dem Augenblicke an, wo Sardinien nicht an den Frieden denke, keinen Sinn mehr habe.

Nach einer Erklärung Marrast's wird er, wie bisher, die Präsidentschaft der Versammlung annehmen, wenn sie ihm übertragen wird.

Ein bayonner Blatt meldet, daß Cabrera am 26. bei Bich mit 10,000 Mann die königliche Armee unter Concha, welche 14,000 Mann zählte, gänzlich geschlagen und zerstreuet habe; nach einem Blatte von Barcelona dagegen war Concha am 27. zu Bich eingerückt.

Paris, d. 4. Januar. Mit der Ernennung des Hrn. Lagrèné zum bevollmächtigten Minister der Republik bei den zu eröffnenden Konferenzen in Brüssel fällt die in alle anderen Blätter übergegangene Nachricht der „Patrie“ weg, der zufolge Oesterreich von diesen Konferenzen sich zurückgezogen hätte in Folge einer Erklärung des sardinischen Cabinettes, welche die Schlichtung der italienischen Frage der Entscheidung durch das Schwert anheimstellte. Die nächste Wirkung jener falschen Nachricht war, daß gestern und heute die Fonds auf der Börse fielen. Die Staatsmänner der Börse sahen hierin eine von Oesterreich der Republik zugefügte Beleidigung, die nach ihrer Staatsweisheit nothwendiger Weise zu einem Kriege zwischen Frankreich und Oesterreich führen müsse.

Heute um Mittag hat die Einsetzung des ehemaligen Königs von Westfalen als Gouverneur der Invaliden Statt gefunden. Jerome Napoleon verfügte sich in Begleitung seines Sohnes Napoleon, Volksvertreters, des Generals Petit, Unter-Gouverneurs der Invaliden, und mehrerer Generale und verabschiedeten Offiziere aus dem Kaiserreiche nach dem Hotel.

Der neue Gouverneur richtete eine kurze Ansprache an die Invaliden, welche auf die alten Soldaten einen tiefen Eindruck machte; dieselben drängten sich besonders um den Sohn Jerome's, der so sehr dem Kaiser ähnlich sieht.

Großbritannien und Irland.

London, d. 1. Jan. Lord Auckland, erster Lord der Admiralität und Mitglied des Kabinet's, ist heute früh im 65. Lebensjahre gestorben. Auf Besuch bei Lord Ashburton ging er vorgestern auf die Jagd, als er plötzlich erkrankte. — Die berühmte Lola Montez soll vor drei Tagen hier eingetroffen sein.

Die „Times“ theilt nachstehendes Schreiben mit, welches ein junger Mann, der die Vortrags-Expedition der Kommunisten nach Texas (Texas) mitmachte, aus dem Spital in New-Orleans unterm 16. Nov. an seinen Vater in Frankreich gerichtet hat. Früher ein vertrauter Correspondent Cabet's und sein eifrigster Schüler, hatte er vor den Juniereignissen sein Bischen Vermögen gesammelt, den größeren Theil an Cabet abgeliefert und sodann die Reise nach Texas angetreten. Das Schreiben des betrogenen armen Menschen lautet:

Thuerster Vater! In großer Eile schreibe ich Dir einige Zeilen über meine Lage. Mit Mühe den Klauen des Todes entkommen, liege ich seit unserer Rückkehr aus der Gegend, wohin der abscheuliche Cabet uns schickte, um uns zu vernichten, als Patient im hiesigen Spital. Ach! Ach! als wir jenen tödtlichen Plag erreichten (denn Alles, die Elemente sogar eingeschlossen, ist dort giftig und pestartig), starben von den 90 Mann, woraus die erste Abtheilung bestanden hatte, neun und alle übrigen erkrankten binnen vier Tagen nach der Ankunft. Nach einer Woche war ich dem Tode nahe und glaubte mich verloren; reichliche Gaben Chinin aber heilten das Fieber und ich konnte mich nach New-Orleans zurückschleppen, wo zum Glück das Spital vorreflich ist. Eine Strecke von 120 Stunden mußte ich zu Fuß und ganz allein durch Wälder machen; schrecklich litt ich Hunger und Durst; mein Gepäck mußte ich wegwerfen, weil ich nicht Kraft hatte, es ferner zu tragen. Cabet sagte uns: „Ihr geht nach einem Lande, wo an Allem Ueberfluß ist.“ Der Glende fandte uns dahin, ohne das Land nur im mindesten zu kennen. Alle seine Schriften sind Lügen; nicht ein Wort ist wahr von dem, was er uns von der ergiebigen Jagd, dem Fischfange u. dergleichen. Welche Niederträchtigkeit, daß er eine Schaar Menschen abschiede, um elendiglich umzukommen, und uns das Geld vorenthielt, welches wir ihm anvertraut hatten. Jene Chimäre des Communismus, womit er unsere schwache Einbildung figelte, ist der schlechteste Zustand der Gesellschaft, der sich nur denken läßt; es ist förmliche Sklaverei, es ist die Hölle. Wenn Euer 100 an der Zahl sind, so hast Du 99 Herren. Du kannst durchaus nichts thun, nicht einmal essen oder trinken, ohne daß man daran was auszufegen und zu tabeln weiß; Du hast nicht die mindeste Freiheit und jede Stunde giebt es Streitigkeiten über die Lebensmittel. Beständig schreit einer dem anderen zu: „Kerl, du ist zu viel. Sieh, wie wenig ich brauche; du bist ein fauler Vielkräuter.“ Hätte man die Geduld von Millionen Diabls, man könnte es nicht ertragen. Wir übrigens sind, aber zu spät, vollkommen enttäuscht; nichtsdestoweniger war diese Erfahrung nöthig, um uns von unserem Irrthume zu überzeugen. Mögen jetzt die, welche die Probe noch nicht gemacht haben, es ebenfalls thun; ich verspreche ihnen, daß sie von ihrem Communismus schnell geheilt sein werden. Alle Schwärmer in Frankreich werden von ihrer Geistesverwirrung bald zurückkommen, wenn sie unsere Erzählungen hören. Communismus! Bah! Weder diese noch irgend eine der anderen socialistischen Abgeschmacktheiten werden je in Frankreich herrschen.

Bermischtes.

— Strehlen, d. 31. Decbr. Auf seinem Gute zu Rosfen starb am 27. d. Mts. der Major Mund, bekannt als Herzog von Dodendorf, einer der wenigen noch lebenden Helden, welche unter Schill aus eigenem Antriebe für Befreiung des Vaterlandes gekämpft. Einen deutlichen Beweis, wie Mund sich die Liebe und Freundschaft Aller, die ihn in seinem bewegten Leben gekannt, errungen, gewährte die Theilnahme an seinem Begräbniß; obwohl Tag und Stunde we-

nig bekannt gemacht worden, waren doch sämmtliche Geistliche, Gutsbesitzer u. s. w. der Gegend erschienen.

— Hofrath v. Reinbeck, als Schriftsteller und Humorist ehrenwerth bekannt, Ritter d. württ. K. D., starb zu Stuttgart den 1. Januar, 80 Jahr alt.

Zuruf

an die Urwähler und Wahlmänner Preußens.

Wenige Tage noch und Ihr sollt die Männer wählen, welchen Preußens, ja Deutschlands Geschick in die Hände gelegt wird.

Ihr habt gesehen, was wir zu erwarten hatten, da eigen- und ehrfurchtige Männer mit dazu erkoren waren Euer Glück zu begründen; an ihnen hat es nicht gelegen, daß Preußen und Deutschland nicht schon in den scheußlichsten Bruder- und Bürgerkrieg verfallen ist, aber ihnen haben wir zu verdanken, daß unsere Brüder und Kinder von ihrem Heerde gehen, ihren Familien als Ernährer entzogen werden, unter die Landwehr treten mußten, um die durch jene Männer hervorgerufene Hyder der Zwietracht zu vernichten, ihnen haben wir es zu verdanken, daß schwachsinrige Menschen mit in das Unglück gestürzt sind, ihnen haben wir es zu verdanken, daß dem Staate ein ungeheurer Aufwand auferlegt wurde, dem wir durch erhöhte Steuer wieder ersehen, tragen müssen! Ja! entweder man muß jene Männer für kopflos halten, oder die böse Absicht beimeffen, daß sie es so gewollt, — solchen Männern aber können wir unser Vertrauen nicht von neuem schenken!

Leider haben viele ihrer Wähler sich dennoch bethören lassen und haben ihnen Beifall durch Ehrenempfang bezeigt. Wohl aber dir Preußen und Deutschland, daß es nur wenige waren, welche so ruchlosem Treiben ihren Beifall zollten!

Mögen jetzt Alle zur Besinnung gekommen sein und erkennen, daß Preußen nur durch seine neuen Abgeordneten Kund geben kann, daß es würdig ist der Stelle, die ihm von Gott angewiesen, Deutschlands Führer zu sein. Mögen nun redliche, dem Vaterlande treue Männer gewählt, und uns dadurch Deutschlands Achtung, sein Vertrauen wieder erworben werden, um das uns die Mehrzahl der vorigen Vertreter so schände gebracht hat!

Darum ihr Urwähler und Wahlmänner: gebet nur denen Eure Stimme, die einer freien verfassungsmäßigen, monarchischen Regierung huldigen, laffet Euch nicht verführen durch so gleichnerische Kundgebungen, wie ohnlängst wieder 3 Magdeburgische Füchse in der dortigen Zeitung thaten, um Euch wieder zu gewinnen zu Eurem eigenen Verderben, die, während sie von unserm sauren Schweiß sich gütlich thaten, über unser Verderben brüteten; gebt sie der Vergessenheit hin!

Wohl uns, daß Preußens und Deutschlands Schutzgeist einen Hohenzollern zum Wächter seiner Wohlfahrt bestellt hatte; drum Friedrich Wilhelm der treue Hort, Er lebe hoch!

Alle ehrenwerthe, zu Recht wirkenden Blätter wollen diesem Zuruf ihre Spalten nicht versagen. Halle an der Saale, am 8. Jan. 1849. Schulze, ein Urwähler.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Silde.)

Halle, den 6. Januar.

Weizen	1	23	9	28	1	28	9
Roggen!	—	28	9	—	1	1	3
Gerste	—	25	—	—	27	—	6
Hafer	—	15	—	—	17	—	6

Magdeburg, den 6. Januar. (Nach Wispseln.)

Weizen	40	47	Gerste	22	—	26 1/2
Roggen	26	—	Hafer	14	—	16

Wasserstand der Saale bei Halle

am 7. Januar Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 9 Zoll.
am 8. Januar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 9 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 6. Januar 35 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 7. bis 8. Januar.

Im Kronprinzen: Hr. Partik. v. Gneisenau a. Dresden. Hr. Bau-Inspr. Bachmann a. Wien. Die Hrn. Kaufl. Süllig a. Rathenau, Hamacher a. Düren. Die Hrn. Stud. Naumann u. Krahl a. Göttingen.

Stadt Zürich: Die Hrn. Lieut. v. Bronkowski u. v. Ottenfeld a. Berlin. Hr. Dr. Hesse a. Mühlhausen. Die Hrn. Rittergutsbes. Baron v. Brandenstein a. Lachgrün, v. Hoffmann a. Dresden, v. Ditto a. Carlsfeld. Hr. Inspr. Feist a. Cöln. Die Hrn. Kaufl. Seebe a. Leipzig, Burghagen u. Fink a. Magdeburg, Fink a. Hückeswagen, Meyer a. Sernrode.

Goldnen Ring: Hr. Fabrik. Müller a. Dresden. Hr. Buchhalter Langer a. Leipzig. Die Hrn. Kaufl. Pinze a. Magdeburg, Dörgens a. Bremen.]

Englischer Hof: Hr. Stud. med. Hausen a. Jena. Die Hrn. Kaufl. Andreas, Möbius u. Klein a. Potsdam. Hr. Agent Künne u. Hr. Forststr. Heinze a. Prag.

Stadt Hamburg: Hr. Rittergutsbes. v. Waldensfels a. Dresden. Hr. Prem.-Lieut. v. Schrader a. Weisensfels. Hr. Forst-Cand. v. Hirschfeld a. Brandenburg. Die Hrn. Kaufl. Schöppe a. Berlin, Lippmann a. Magdeburg, Scheller u. Remhold a. Hamburg.

Zur Eisenbahn: Die Hrn. Barone v. Langensfels a. Berlin, v. Sell a. Altenburg. Die Hrn. Kaufl. Crone a. Magdeburg, Berg a. Chemnitz, Grüneberg u. Hr. Fabrik. Lauer a. Braunschweig.

Bekanntmachungen.

Edictal-Citation.

Nachdem durch Verfügung vom 2. dieses Monats über das Vermögen des Mühlenbesizers Schmidt zu Rahnitz der Concurſus eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, in dem auf

den 8. März 1849 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Referendar Lerche anderäumten Liquidations-Termine persönlich oder durch gehörig legitimirte aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien zu wählende Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Als Bevollmächtigte werden die Herren Justiz-Commissarien Wagner, Grumbach und Klinckhardt hier selbst vorgeschlagen.

Merseburg, den 23. Nov. 1848.

Königl. Land- u. Stadtgericht,
Abtheilung für Subhastations- und Creditfachen.

Auction.

Freitag, den 12. d., von Mittags 1 Uhr an u. folg. Tages, werden in dem Troitschen Hause hier in der gr. Ulrichsstraße Nr. 17 mehrere Fässer Kornbranntwein, Nordhäuser, Liqueur, Rum und Spirit, Zuckersyrup und Ruckelrübensaft, 3 Krützen gereinigtes Kiendöl, Firniß, Leinöl, Thran und Wagenschmiere, Theer, Pech, Glaspech und weißes Pech, Kalifonium, eine Partie leere Fässer und zuletzt Neubles, Haus- und Küchengeräth, Betten und andere Sachen gerichtlich verauctionirt werden. Gräwen, Auct.-Comm.

Fuhrleute,

welche die Anfuhr von 700 G. Sichorienwurzeln von Rothenburg a/S. nach hier übernehmen wollen, können sich melden bei J. A. Köhrig & Sohn.

Bei G. C. Knapp in Halle u. A. Vossler in Cönnern ist zu haben:

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Nach dem Beschluß der Reichsversammlung vom 24. Novbr. 1848.

Mit erläuternden Bemerkungen für Geschäftsleute

von

A. Schwarzkopf,

Vorsteher der Handelsschule in Jena.

5 1/2 Bogen 8. Preis 7 1/2 Sgr.

Einige ordentliche starke Kutscher und Hausknechte finden sofort Unterkommen durch J. G. Fiedler in Halle, kleine Steinstraße.

Ein Kapital von 2000 R^r hat auf ländliche erste Hypothek zum Ausleihen in Auftrag J. G. Fiedler in Halle, kleine Steinstraße.

Ein Handlungs-Commis, gewandter Detaillist, ein tüchtiger Deconomie-Verwalter und mehrere Wirthschafterinnen suchen sofort oder 1. April Anstellung durch J. G. Fiedler in Halle.

Anfrage.

Erschiene es nicht besser und der Zeit angemessener, wenn das knotige Du, welches sich viele Meister mehrerer Gewerke, z. B. die Böttcher, gegen die Gesellen bedienen, in Sie verwandelt würde? Mehrere betreffende Gesellen.

Eine frisch milchende Kuh steht zum Verkauf bei dem Gutsbesitzer Werner in Sylbzig.

Von den schnell vergriffenen

Engl. Cholerabinden

habe ich wieder eine neue Sendung erhalten. Friedrich Arnold am Markt.

Zum Wurstfest

Mittwoch den 10. d., wie auch zur Stuhlschlitten- und Schlittschuhfahrt ladet ein Ratsch in Böllberg.

Schootenstroh hat zu verkaufen Hecker in Siebichenstein.

Ein Ziegelmeister, der alle in sein Fach schlagende Waaren zu fertigen und zu brennen weiß und eine Caution stellen kann, sucht eine sofortige Stelle. Frankirte Adressen mit Z. F. bezeichnet, befördert die Expedition des Couriers.

Eine Wirthschafterin in der Landwirthschaft erfahren sucht zum 1. Februar eine derartige Stelle. Zu erfragen Paradeplatz Nr. 1067.

Auf dem Reilsberge wird zum 1. April ein Mädchen mit guten Attesten verlangt. Geeignete Personen haben sich gegen 4 Uhr Nachmittags zu melden.

Eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben, Kammern, Küche nebst Zubehör, ist an ruhige Miether zu vermieten gr. Ulrichsstr. Nr. 70.

Dienstag, den 9. d., Abends 7 Uhr

Extra-Concert

in der Weintraube.

Entrée die Person 2 1/2 Sgr.

Nach dem Concert Ballmusik.

Das Uebrige durch die Programms. Stadtmusikchor.

Verhältnisse halber ist ein hiesiges Material-Detail-Geschäft mit Waarenbeständen zu verpachten. Zur Annahme sind circa 1000 R^r erforderlich. Näheres wird Herr Kaufmann Geißler die Güte haben mitzutheilen.

Der Vorstand des Wahlvereins hat in der Beilage zu Nr. 4. des Couriers eine Erklärung gegeben, in der er mir ein verläumderisches Verfahren Schuld giebt und dieses der Verachtung aller rechtlichen Leute überweist.

Die Hitze hat ihn übereilt. Ich hatte nämlich zum Schluß meiner Erörterung ausdrücklich gesagt: „Bei dieser Lage der Sache ist nur ein doppelter Fall möglich. Entweder die Mitglieder des Wahlvereins haben das Programm ihrer Berliner Kollegen und deren Ansprachen nicht gekannt, oder sie haben mit Rücksicht auf die öffentliche Stimmung in unserer Stadt oder aus irgend einem andern politischen Grunde absichtlich verschwiegen, was jene als erste und wichtigste Forderung an ihre Deputirten aufstellen.“ Ich hatte also eine Alternative gestellt und es wäre die Aufgabe des Vorstandes gewesen, sowohl den Vorwurf der Unbesonnenheit, als den der Perfidie von sich abzulehnen. Er verwahrt sich jedoch nur gegen den letzteren, während er den erstern, aber wieder nur stillschweigend, einräumte. Denn es heißt zum Schluß seiner Erklärung: „Was übrigens die in jener Warnung erwähnte Ansprache des Comité's an die Wähler Nr. 2. betrifft, so ist uns selbige zur Zeit noch nicht bekannt; unser Anschluß an das Central-Comité für volksthümliche Wahlen gründete sich auf die Ansprache vom 17. Decbr. vorigen Jahres und deren 2. Beilagen A und B, in denen der berührte Passus nicht enthalten ist.“ In diesen Worten liegt das Geständniß der Unbesonnenheit. Der Beweis für diese Behauptung ist leicht zu führen:

1. In der dem Wahlverein bekannten Ansprache des Central-Comité's vom 17. Decbr. heißt es: „Das unterzeichnete Comité hat seine Aufgabe dahin erfaßt, die Wahlen für die zusammentretenden Kammern in derjenigen Richtung zu bewirken, welche durch die Majorität der National-Versammlung am 9. Novbr. vertreten war.“ Und welches ist diese Richtung? Der besonnene Politiker kann darüber nicht zweifelhaft sein. Wer die Schritte dieser Majorität bis zur Steuerverweigerung mit Aufmerksamkeit verfolgt, wer die Erklärungen ihrer Führer vor und nach der Auflösung der National-Versammlung gelesen, wer überhaupt Sinn für Politik hat, wird schon aus dieser Erklärung des Central-Comité's entnehmen, daß dasselbe allein solche Männer zu Deputirten erwählen will, welche die politische Nothwendigkeit der Verlegung, Vertagung und Auflösung der National-Versammlung nicht anerkennen, welche also folgerichtig das Ministerium in Anklagestand versetzen und die octroyirte Charte verwerfen müssen. Nur eine unglückliche Eilfertigkeit, die nach Allem hascht, was nach Opposition schmeckt, oder Alles schnell ergreift, was wie Volksfreiheit aussieht, kann die Nothwendigkeit solcher Consequenz verkennen.

2. Dem Wahlverein war ferner das Wahlprogramm des Central-Comité's (Beilage B) bekannt. In diesem Programm heißt es: „Während also das Volk ein unzweifelhaftes Recht nicht bloß auf Vereinbarung der Verfassung, nicht bloß auf einen bestimmten Inhalt dieser Vereinbarung, nicht bloß auf die leichtere Form dieser Vereinbarung in Einer Kammer hat, während dies in dem K. Propositionsdecret vom 2. April v. J. mit den Worten: daß die zu dieser Vereinbarung zu berufende Versammlung der Natur ihrer vorübergehenden Aufgabe nach eine Theilung in Kammern nicht zuläßt, ausdrücklich ausgesprochen ist, würde die Auflösung der National-Versammlung und die Octroyirung der Verfassungs-Urkunde vom 5.

Decbr. v. J. das Recht des Volks auf Vereinbarung vernichten, den ihm gebührenden Inhalt der Vereinbarung verkürzen und an Stelle der Vereinbarung durch eine Kammer die erschwertere Revision durch zwei Kammern setzen. Diese Acte des Ministeriums vom 5. Decbr. v. J. befinden sich daher unzweifelhaft in keiner Beziehung in Uebereinstimmung mit der Befehlsgebung des Landes und wir hegen daher die Ueberzeugung, daß letztere in allen Punkten, in denen diese Uebereinstimmung vermißt wird, noch zu Recht bestehe.“ Was heißt das? Für den besonnenen Politiker nichts Anderes als: das Ministerium hat ungeseglich gehandelt, indem es die National-Versammlung aufgelöst, eine Verfassung octroyirt und darin unter Andern auch die Bestimmung von 2 Kammern aufgenommen hat, und es ist die Pflicht der künftigen Volksvertreter, sich gegen diese ungeseglichen Schritte des Ministeriums zu erklären und den alten Boden der Vereinbarung wieder zu betreten. Diese allein mögliche Auslegung findet denn auch ihre volle Bestätigung in der Ansprache des Central-Comité's an die Urwähler Nr. 2, die dem Wahlverein noch nicht bekannt gewesen, mir aber schon längst im Original vorliegt, und in der es — ich wiederhole die betreffenden Worte nochmals — ausdrücklich heißt: „Darum müssen wir an die Männer, die wir als unsre Vertreter nach Berlin entsenden, als erste und wichtigste Forderung stellen, daß sie die einseitige Verleihung der Verfassung als einen ungeseglichen Act des Ministeriums Brandenburg erklären, daß sie sich gegen alle Folgen verwahren, die aus diesem Act erwachsen können, und daß sie ihre Aufgabe dahin erfassen und feststellen, das unterbrochene Werk der Vereinbarung mit dem Könige fortzusetzen.“

Im Gegensatz gegen diese Forderung macht nun der Vorstand des Wahlvereins darauf aufmerksam, daß er in seinem Programm geradezu gesagt, „wir sehen in der Verfassung vom 5. Decbr. die wesentlichsten Bedingungen für die zweckmäßigste Regierungsform unsres Staats gegeben“, daß er also, wie er jetzt erst hinzusetzt, die Verfassung anerkannt habe, vorbehaltlich der Revision, welche sie selbst in Aussicht stellt. Ich will mit dem Vorstande nicht darüber rechten, ob in der von ihm gebrauchten Wendung wirklich die Anerkennung der gegebenen Verfassung liegt, und ob es nicht Pflicht gewesen wäre, dieselbe in dem Programm ganz ausdrücklich auszusprechen; ich acceptire vielmehr die jetzt von ihm abgegebene Erklärung, die in diesem wichtigsten Punkte ganz mit dem Programm des Wahlcomité für den Reg.-Bezirk Merseburg übereinstimmt, bestens, und fordere ihn schließlich nur auf, offen anzuerkennen und unumwunden auszusprechen, daß er sich in diesem Punkte in dem entschiedensten Widerspruch mit dem Central-Comité in Berlin befindet und daß er eben deshalb die voreilig eingegangene Verbindung mit diesem Comité, die mir wenigstens bei solcher Differenz der Ansichten ganz unmöglich zu sein scheint, aufzuheben entschlossen sei.

Alle „rechtlichen Leute“ werden mit mir übereinstimmen, daß sich der Vorstand nur durch diesen Entschluß mit Ehren aus der Sache ziehen kann, und in dieser Ueberzeugung kann auch ich das Urtheil derselben über mein angeblich verläumderisches Verfahren mit um so größerer Ruhe erwarten, je entschiedener dergleichen leidenschaftliche Verdächtigungen in den letzten Monaten verbraucht und wirkungslos geworden sind.

Halle, den 6. Januar 1849.

Dr. H. Niemeyer.

Warder-, Fuchs-, Itis- und Hasenfelle kauft fortwährend

E. Lauterhahn,
Leipzigerstraße Nr. 279.

Ein Logis von 3 heizbaren Stuben, 2 Kammern und Zubehör, mit der Aussicht nach dem Markte, steht vom 1. April zu beziehen
Leipzigerstraße Nr. 279.

Pfannkuchen und Spritzkuchen von heute an täglich frisch von bekannter Güte empfiehlt
Gustav Rindl.

Constitutioneller Verein des Saalkreises.

Freitag, den 12. Januar, Nachmittags 2 Uhr Sitzung in Beidersee zur Wahl eines stellvertretenden Ordners und zweier Schriftführer für die dasigen Sitzungen, so wie zur Besprechung der bevorstehenden Wahlen der Wahlmänner für beide Kammern.

Wahlverein.

Dienstag, den 9. Jan., Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Versammlung zur Vorstandswahl im Saal des Handwerkervereins (alter Fechtboden), welcher ihn für diesen besonderen Fall bewilligt hat. Nur Mitglieder haben Zutritt.

Meine erste Sendung diesjährigen

Astrachanischen Caviar

empfangt so eben und empfehle solchen im Ganzen und einzeln billigt

Carl Kramm.

Verkauf von besten Stück- und Nuß-Steinkohlen.

Im Besitz einer starken Partie bester Stück- und Nuß-Steinkohlen verkaufe ich davon täglich sowohl im Einzelnen pro Tonne oder auch Partienweise zu den billigsten Preisen.

Halle, am 2. Januar 1849.

F. W. Erübe,
Klausthor-Vorstadt Nr. 2178,
neben dem Fürstenthal.

Klausthor Nr. 2153 sind zum 1. April d. J. mehrere Wohnungen zu vermieten.

Versammlung
der **Bienenväter** in **Westewitz**
Donnerstag den 11. d. M.
Der Vorstand.

Von jetzt ab beginnt der Kohlen-Verkauf auf der Braunkohlen-Grube »Richard« bei Sandersdorf. Preis à Tonne 3 $\frac{1}{2}$ S.
Der Steiger Hesse.

Mehrere Viehmädchen, Hausknechte, Kutscher zum sofortigen Anziehen, sowie Köchinnen, Haus- und Kindermädchen weist geehrten Herrschaften zum 1. Februar und zum 1. April nach
Frau Schaaf, Nr. 1471.

Ein Lehrling kann sogleich oder auf Ostern in die Lehre treten bei dem Bäckermeister Müller in der Barfüßerstraße Nr. 119.

Ein Laden nebst Utensilien steht sofort zu verpachten. Näheres bei Christoph Lehmann in Thetritz bei Sennewitz.

Gefunden wurde am 2. d. M. von der Chaussee-Barrière in Trotha ein kleiner Fußsack; der sich legitimirende Eigentümer kann denselben daselbst in Empfang nehmen.

Verkauf oder Vertausch. Eine Ziegelei, $\frac{1}{2}$ Stunde von Leipzig, bestehend in 9 Acker vorzügliche Wiese, Brennereien, Scheunen, Zieglerwohnung und Bauconcession zu Wohngebäuden, steht sofort Familienverhältnisse halber, mit ungefähr einigen tausend Thalern Anzahlung, zum Verkauf; auch kann ein annehmlicher Tausch auf ein anderes Grundstück eingegangen werden; überhaupt werden sehr billige Forderungen gestellt. Alles Nähere zu erfahren in der Weinhandlung der Herren Riedel u. Pfordte, Grummatische Straße dem Café Français schräg über.

Eine gebildete Wittve in den mittleren Jahren sucht eine Stelle als Haushälterin in einer Familie, oder bei einem einzelnen Herrn. Die besten Zeugnisse liegen vor. Das Nähere sagt der Uhrmacher Zander, an der Moritzkirche Nr. 576.

Auction.

Mittwoch d. 10. d. M. Nachmitt. 1 Uhr u. folg. Tages sollen gr. Ulrichsstr. Nr. 20 mehrere männliche und weibliche Nachlässe, als: Wand- u. Taschenuhren, Kupfer u. Messing, 1 gr. Lastwaage, 1 G- Gewicht, 1 Büchse, Wäsche, Betten, Kleidungsstücke, Meubles, Hausgeräthe u. dgl. m., meistbietend verkauft werden.

Brandt.

Ein Brennerei-Verwalter wird gesucht durch A. Ruckenburg.

Drei Thaler Belohnung!

Auf dem Wege von Leipzig nach Bitterfeld ist Freitag den 29. December v. J. ein Sack mit wollenen Waaren, bestehend aus 3 $\frac{1}{2}$ Duzend Shawls, 1 Duzend Strümpfe, 2 Duzend Zipfelmützen und mehreren dergl. Sachen, verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, denselben in der Expedition des Bitterfelder Kreisblattes gegen eine Belohnung von 3 Thalern abzugeben.

Daniel Müller aus Jesnitz.

Am 26. v. Monats ist mir ein großer, brauner, gelbflammiger Doggen-Hund zugehauen. Der Eigenthümer hat denselben gegen Erstattung der Kosten binnen 8 Tagen abzuholen, oder der Hund wird verkauft.

Hohnstedt, d. 4. Januar 1849.

Friedrich Große.

Zu Ostern dieses Jahres finden einige Pensionaire freundliche Aufnahme. Das Nähere beim Seilermeister Liesegang vor dem Klausthore.

Halle, d. 6. Januar 1849.

An Amalie in M.,
Emmeline in A.,
Auguste, der Krone von C.,
Henriette in H.,

hierdurch die nochmalige Versicherung unwandelbarer Treue vom Landgewehr.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Heute Abend entschlief sanft im 57. Lebensjahre unser theurer Gatte und Vater, der practische Wundarzt F. A. Geist, aus seinem Wirkungskreise in der Provinzial-Irrenheilanstalt bei Halle, was Verwandten und Freunden mit der Bitte um stillen Beileid ergebend anzeigen

Halle, d. 5. Januar 1849.

die tiefbetrübte Gattin
nebst Kindern.

Todes-Anzeige.

Gestern Nachmittag 3 Uhr entschlief sanft unser theurer Gatte und Vater, der Amtsverwalter Johann Gottfried Köfser, im sechsundsechzigsten Lebensjahre.

Von der innigen Theilnahme aller derer, die den Verewigten kannten, überzeugt, bringen wir dies tief betrübende Ereigniß nur auf diesem Wege zur Kenntniß lieber Verwandten und Freunde.

Halle, d. 8. Januar 1849.

Die Hinterbliebenen.

Verordnung

über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungs-sachen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen in Ausführung der Artikel 92 und 93 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

A b s c h n i t t 1.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Untersuchungen.

§. 1. Anklage-Prozeß.

Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzes-Übertretung nicht ferner von Amts wegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten.

§. 2. Staatsanwaltschaft.

Bei jedem Appellationsgericht soll ein Ober-Staatsanwalt und für jedes Kreis- oder Stadtgericht ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höheren Richteramt befähigten Beamten bestellt werden, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittlung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen. Jedem Staatsanwälte sind, so weit das Bedürfnis es erfordert, vom Justiz-Minister Gehülfen beizuordnen, welche unter seiner Aufsicht stehen und seinen Anweisungen Folge leisten müssen, überall aber, wo sie für ihn auftreten, zu allen Verrichtungen desselben berechtigt sind.

§. 3. Die Ober-Staats-Anwälte, Staats-Anwälte und deren Gehülfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern die Staats-Anwälte der Aufsicht des Ober-Staats-Anwalts und dieser mit ihnen der des Justiz-Ministers unterworfen, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben. Die definitive Ernennung der Ober-Staats-Anwälte und Staats-Anwälte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justiz-Ministers.

§. 4. Verhältnis der Staats-Anwaltschaft zu anderen Behörden.

Den Polizei-Behörden und anderen Sicherheits-Beamten verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 24. September 1848 (Gesetz samml. S. 257-259), zu treffen. Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staats-Anwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Hervollständigung solcher polizeilicher Voruntersuchung Folge zu leisten.

§. 5. Die Gerichte sind verpflichtet, von Verbrechen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staats-Anwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch den von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittlungen zu genügen und, wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernennen. Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittlungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind demnachst dem Staatsanwalt mitzuthellen.

§. 6. Dem Staatsanwalt legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Er hat daher nicht bloß darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

§. 7. Untersuchungs-Verhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staatsanwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizei-Behörde oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen. Er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

§. 8. Dem Staatsanwalt steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gehört es zum Berufe

desselben, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten Abhilfe zu schaffen.

§. 9. Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, darf der Staatsanwalt nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Partei angetragen worden ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Bertheiligten sich an ihn wenden, befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, sofern er dieselbe für gesetzlich begründet nicht erachtet. Ueber Beschwerden wegen solcher Weigerungen hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

§. 10. Dem Ober-Staatsanwalt steht die Befugniß zu, die Functionen der Staatsanwaltschaft auch bei den Gerichten erster Instanz seines Amtsbezirks selbst oder durch einen seiner Gehülfen zu übernehmen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

§. 11. Die Eröffnung einer Untersuchung muß durch förmlichen Beschluß des Gerichts erfolgen.

§. 12. Gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staatsanwalt innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides erfolgt ist, die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben.

§. 13. Sowohl während der Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung, steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu. Beschwerden über den Beschluß des Gerichts gehören vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 14. Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens. Der Fällung des Urtheils soll bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.

§. 15. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen kann von dem Gerichte durch einen öffentlich zu verkündeten Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

§. 16. Vertheidigung.

Der Angeklagte kann in den Fällen, jedoch wenn eine Voruntersuchung stattfindet (§. 42 ff., 75 ff.), erst nach Abschluß derselben sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Bei schweren Verbrechen (§. 60) muß dem Angeklagten ein Vertheidiger, falls er einen solchen nicht erwählt hat, von Amts wegen bestellt werden.

§. 17. Dem Vertheidiger, der Angeklagte möge verhaftet sein oder nicht, müssen die Untersuchungs-Akten auf Verlangen in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Verabfolgung derselben an den Vertheidiger ist nicht gestattet.

§. 18. Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

§. 19. Hat eine Beweisaufnahme durch Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle stattgefunden, so muß das darüber aufgenommene Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorgelesen werden.

§. 20. Zeugen, welche nicht vorgeladen worden, jedoch in der Nähe befindlich sind, kann der Richter sogleich durch den Gerichtsdiener gestellt lassen, im aktiven Dienst stehende Militärpersonen jedoch nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten. Dasselbe gilt von gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen. Hat ein solcher Zeuge sein Ausbleiben nicht im voraus entschuldigt, so kann gegen ihn von dem Gericht ohne weiteres Verfahren eine Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, und die Verpflichtung zur Tragung aller Kosten festgesetzt werden, welche durch die von ihm verursachte Ansetzung eines neuen Termins entstehen. Die Niederlegung dieser Strafe und die Entbindung von der Kostentragung ist von dem Gerichte nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

§. 21. Kann bei dem mündlichen Verfahren die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Alterschwäche, großer Entfernung, oder wegen anderer unabwendbarer Hindernisse nicht erfolgen, so ist solche anderweit zu bewirken, und in diesen Fällen, so wie alsdann, wenn ein schon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwischen verstorben ist, das Vernehmungs-Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen.

§. 22. Beweis und Urtheil.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidigt werden dürfen, bleiben ferner maßgebend. Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. Auf vorläufige Losprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden.

§. 23. Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt.

§. 24. Einer Belehrung des Verurtheilten über die ihm zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht.

§. 25. Abwesende und flüchtige Verbrecher sind auf den Antrag des Staats-Anwalts mittelst Ediktalen vorzuladen. Die §§. 577, 578, 580, 581, 85 und 587 der Kriminal-Ordnung treten außer Kraft, wogegen es bei den Vorschriften der §§. 579, 582, 583, 584 und 586 daselbst verbleibt.

§. 26. Die Beschlüsse des Gerichts und seiner Abtheilungen werden, auch wenn es auf Fällung des Urtheils ankommt, durch Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Bekräftigung des richterlichen Urtheils durch den Justizminister findet nicht ferner statt.

A b s c h n i t t II.

Besondere Vorschriften über das Untersuchungs-Verfahren.

§. 27. 1) Bei Vergehen.

Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz in Ansehung derjenigen Vergehen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnismäßige Freiheitsstrafe tritt, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers. Die Kompetenz der Einzelrichter tritt auch dann ein, wenn neben diesen Strafen zugleich auf Ehrenstrafen zu erkennen ist. Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der Einzelrichter bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf Verlust von Ämtern, Titeln oder Würden oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu erkennen ist, oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust von Ehrenrechten oder des Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

§. 28. Die Geschäfte des Staatsanwalts werden bei den Untersuchungen dieser Art von Beamten verwaltet, welche der Regierungs-Präsident nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts kommissarisch hierzu ernannt, und über deren Ausführung der Ober-Staatsanwalt die Aufsicht zu führen hat. Ueber Beschwerden, welche gegen diese Beamten wegen verweigerter Erhebung von Anklagen geführt werden, hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden. Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwälte, über deren Verhältniß zu den Gerichten, so wie über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter, bestimmt ist, auch auf diese Polizei-Anwälte Anwendung.

§. 29. Die Anklage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden.

§. 30. Wird dem Richter beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm angeschuldigte That, oder sind die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen. Ist der Angeklagte verhaftet, so muß dessen Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen.

§. 31. Kann im Falle des §. 30 das Urtheil nicht sogleich gefaßt werden, der Angeklagte ist aber verhaftet, so muß derselbe sogleich über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werden, zu welchem die beiderseits über bestimmte Thatfachen vorgeschlagenen Zeugen vorzuladen sind, insofern der Richter die Umstände, über welche sie vorgeschlagen sind, für wesentlich erachtet.

§. 32. Kann der Angeklagte nicht sofort vorgeführt werden, so ist derselbe zum mündlichen Verfahren durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Thatfachen des ihm angeschuldigten Vergehens anzeigt und die Aufforderung enthalten muß: zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen: daß im Falle seines Ausblei-

bens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

§. 33. Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Ansetzung eines neuen Termins stattgegeben werden.

§. 34. In dem Termine wird, nachdem die Anklage durch den Polizei-Anwalt vorgetragen und der Angeklagte darüber vernommen worden, mit der Beweisaufnahme, so weit dies erforderlich ist, verfahren, der Polizei-Anwalt mit seinen Anträgen, so wie der Angeklagte mit seiner Vertheidigung, gehört, sodann aber das Urtheil gefaßt und mit Gründen verkündet. Der Richter ist jedoch befugt, die Fällung des Urtheils auszusetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen.

§. 35. Erscheint der Angeklagte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet in dem Termine nicht oder verweigert er in demselben, über die Anklage sich zu erklären, so wird der Beweis aufgenommen und nach Anhörung des Polizei-Anwalts, so wie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers, das Urtheil gefaßt und verkündet. Dem ausbliebenen Angeklagten ist das Urtheil in Ausfertigung zuzustellen.

§. 36. Findet der Richter bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen enthält, dessen gesetzliche Strafe seine richterliche Kompetenz überschreitet, so hat er die Sache mittelst Beschlusses an das kompetente Gericht abzugeben. Ueber Kompetenzstreitigkeiten hat das Gericht der höheren Instanz zu entscheiden.

§. 37. Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereideten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Polizei-Anwalts, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaste Urtheil mit dessen Gründen niederzuschreiben ist. Der Richter und der Gerichtsschreiber haben dieses Protokoll zu vollziehen.

§. 38. 2) Bei Verbrechen.

Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz erfolgt mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichts-Abtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, in Ansehung 1) derjenigen Verbrechen, welche in der Schlußbestimmung desselben von der Kompetenz der Einzelrichter ausgeschlossen worden sind; 2) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße, deren höchstes Maß 50 Rthlr. übersteigt, oder Freiheitsstrafe, deren höchstes Maß sechs Wochen, jedoch nicht drei Jahre übersteigt, oder mit diesen beiden Strafen zugleich bedroht sind, auch wenn sie noch außerdem den Verlust von Ämtern, Ehren- oder anderen Rechten gesetzlich zur Folge haben; 3) solcher Amtsverbrechen, welche entweder nur mit Amtsentsetzung, Cassation und Unfähigkeitserklärung zu allen öffentlichen Ämtern, oder zwar noch außerdem mit Strafen bedroht sind, welche aber die zu 2 erwähnten Strafen nicht übersteigen; 4) des zweiten und dritten großen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen und des ersten gewaltsamen Diebstahls. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, entscheidet rücksichtlich der Kompetenz zu Nr. 1, 2, 3 das durch Gerichtsgebrauch hergebrachte Strafmaß, in hiernach zweifelhaften Fällen aber die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts.

§. 39. Zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person ist erforderlich: 1) eine vom Staats-Anwalt abzufassende Anklageschrift, welche enthalten muß: den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel dafür, insbesondere die Namen der Belastungszeugen, deren Anhörung der Staats-Anwalt verlangt, und die Bezeichnung des Vergehens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird; 2) ein auf Grund dieser Anklageschrift die Eröffnung der Untersuchung anordnender Beschluß der Gerichts-Abtheilung, in welchem der Name des Angeklagten und das ihm angeschuldigte Verbrechen zu bezeichnen sind.

§. 40. Die Berathung und Beschlußnahme der Gerichts-Abtheilung darüber, ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen sei, erfolgt ohne Weisung des Staats-Anwalts. Erachtet das Gericht die Eröffnung der Untersuchung für nicht zulässig, so hat es in dem Beschlusse, wenn der Angeklagte verhaftet ist, zugleich dessen Freilassung zu verordnen.

§. 41. Findet die Gerichts-Abtheilung die Sache noch nicht hinreichend vorbereitet, um über die förmliche Eröffnung der Untersuchung zu entscheiden, so hat sie die Punkte, in Ansehung deren es noch einer näheren Aufklärung bedarf, in dem abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen und diesen Beschluß dem Staats-Anwalte zur Erledigung mitzutheilen.

§. 42. Hält der Staats-Anwalt zur Begründung oder Vervollständigung der Anklage eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig, so hat auf seinen Antrag das Gericht einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

§. 43. Der Untersuchungsrichter hat bei der Voruntersuchung alle in der Kriminal-Ordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschrift wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers, zu beachten.

§. 44. Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Vergehens, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel, so weit zu erforschen und

festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Haupt-Untersuchung erforderlich erscheint. Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

§. 45. Die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen sind durch den Untersuchungs-Richter, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen (§. 22), zu vereidigen.

§. 46. Auch der Beschuldigte kann in der Voruntersuchung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden. Ist derselbe verhaftet, so muß seine Vernehmung stets erfolgen.

§. 47. Nach Abschließung der Voruntersuchung legt der Untersuchungs-Richter die Akten dem Staats-Anwalte zur Stellung der nöthigen Anträge vor. Trägt der Staats-Anwalt hierbei auf Einstellung des weiteren Verfahrens an, so hat das Gericht hierüber zu befinden und, wenn es sich mit dem Antrage einverstanden erklärt, die Zurücklegung der Akten, auch sofern der Beschuldigte verhaftet ist, dessen Freilassung zu verfügen. Erachtet aber der Staats-Anwalt oder das Gericht die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet, so hat der Staats-Anwalt die Anklageschrift einzureichen, über welche alsdann die Gerichts-Abtheilung Beschluß faßt.

§. 48. Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so hat die Gerichts-Abtheilung zugleich einen Termin zum mündlichen Verfahren zu bestimmen.

§. 49. Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vorgelesen, und er wird darüber vernommen: ob und welche Beweismittel zu seiner Verteidigung er herbeischafft, insbesondere, welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlangt. Kann der Angeklagte sich hierüber nicht auf der Stelle erklären, so ist ihm dazu eine angemessene Frist zu bestimmen.

§. 50. Steht dem verhafteten Angeklagten ein Verteidiger zur Seite, so ist dieser eine Abschrift der Anklage und des Beschlusses zu fordern berechtigt.

§. 51. Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so wird derselbe unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des Beschlusses nach §. 32 schriftlich vorgeladen.

§. 52. Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörnung der Staats-Anwalt oder das Gericht zur erforderlich erachtet oder der Angeklagte verlangt, insofern das Gericht die Umstände, über welche die Abhörnung der Zeugen beantragt ist, wesentlich findet. Zu diesem Zwecke müssen die Thatfachen ganz bestimmt angeführt werden. Dem Staats-Anwalte und dem Angeklagten sind die vorgeladenen Zeugen namhaft zu machen.

§. 53. In der Zwischenzeit bis zum Termine ist dem verhafteten Angeklagten, sofern er einen Verteidiger beizt, versattet, sich mit demselben zu besprechen, und zwar ohne Weisung einer Gerichtsperson, wenn der Verteidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist.

§. 54. Die Leitung der mündlichen Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden der Gerichts-Abtheilung.

§. 55. Die schon in der Voruntersuchung eidlich vernommenen Zeugen werden bei ihrer nochmaligen Abhörnung nicht aufs neue vereidigt, sondern auf den geleisteten Eid verwiesen.

§. 56. Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so kann das Gericht, wenn dasselbe aus besonderen Gründen die Anwendung des Kontumazial-Verfahrens nicht für angemessen hält, unter Vertagung der Sache zu einem anderen Termine die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anordnen.

§. 57. Die Berathung der Gerichts-Abtheilung über das Urtheil erfolgt ohne Weisung anderer Personen.

§. 58. Findet das Gericht bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen geringerer Art enthält, als derjenigen, welche seiner Kompetenz zunächst überwiesen ist, so hat dasselbe dennoch das Urtheil zu fällen.

§. 59. Kann die Berathung nicht an demselben Tage beendet oder das Urtheil mit den Gründen nicht sogleich abgefaßt werden, so hat das Gericht zur Verkündigung des Urtheils einen neuen Termin zu bestimmen, welcher jedoch nicht über acht Tage hinausgeschoben werden darf.

§. 60. 3) Bei schweren Verbrechen.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung 1) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer härteren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, und welche nicht zu dem im §. 38 bezeichneten gehören, 2) der politischen und Preß-Verbrechen, soll vor einem aus fünf Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte, unter Zuziehung von Geschworenen, als beisitzenden Richtern, erfolgen. Den Vorsitzenden dieses Gerichts ernannt der Erste Präsident des Ap-

pellationsgerichts und kann hierzu auch eines der Mitglieder desselben auswählen.

§. 61. Als politische Verbrechen im Sinne dieses Gesetzes gelten die im Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 20. Abschnitt 2 bis Abschnitt 5 einschließlicly aufgeführten Verbrechen. In denjenigen Landes- theilen, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, entscheiden die in den landrechtlichen Abschnitten aufgeführten Satzungen von Verbrechen und in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Als politische Verbrechen sind jedoch nicht anzusehen die in den §§. 5, 157 bis 160, 166, 180 bis 195, 207 bis 213 gedachten Gesetzes-Übertretungen; desgleichen gehören nicht hierher diejenigen durch die Presse verübten Vergehen, bei welchen die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson bedingt ist oder die Strafe nur in den durch das Gesetz vom 17. März 1848 (Gesetz-Sammlung S. 69) §. 6 angedrohten Geldbußen besteht.

Abchnitt III.

Von den Schwurgerichten.

§. 62. Bildung der Geschworenenlisten.

Zum Geschworenen kann nur berufen werden: wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann, und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat.

§. 63. Zu Geschworenen können nicht berufen werden: 1) die Minister und Unter-Staats-Secretaire, 2) die richterlichen Beamten, die Staats-Anwälte und deren Gehülfen, 3) die Regierungs-Präsidenten, Provinzial-Steuer-Direktoren, Landräthe, Polizei-Präsidenten, Polizei-Direktoren, 4) die im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen, 5) die Religionsdiener aller Konfessionen, 6) die Elementar-Schullehrer, 7) Dienstboten, 8) diejenigen, welche 70 Jahre alt sind, 9) diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 18 Thlr. an Klassensteuer oder 20 Thlr. an Grundsteuer (ausschließlicly der Beschlüge) oder 24 Thlr. an Gewerbesteuer entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden. Ohne Rücksicht auf den zu 9 erwähnten Steuerfuß sind jedoch wählbar zu Geschworenen: die Rechts-Anwälte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von uns unmittelbar ernannt sind oder ein Einkommen von wenigstens 500 Thln. jährlich beziehen und nicht zu den oben ausgeschlossenen Kategorien gehören.

§. 64. Für jeden landrätthlichen Kreis wird alljährlich im Monat September durch den Landrath, und für jede Stadt, welche zu keinem landrätthlichen Kreise gehört, durch den Magistrat, und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, durch den Vorstand der Gemeinde-Verwaltung, eine Urliste angelegt, welche nach Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Wohnort in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern diejenigen Personen enthält, welche zu Geschworenen berufen werden können.

§. 65. Die Urliste muß an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden. Behauptet Jemand, ohne Grund übergangen oder ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes eingetragen zu sein, so hat er seine Einwendungen binnen der dreitägigen Frist zu Protokoll anzumelden. Erachtet die Behörde, welcher die Aufstellung der Liste oblag, die Einwendungen für begründet, so erfolgt die nachträgliche Eintragung oder Löschung binnen drei Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist.

§. 66. Die abgeschlossenen Urlisten werden vom Kreis-Landrathe, in großen Städten, welche zu keinem landrätthlichen Kreise gehören, von dem Vorsteher der Gemeinde-Verwaltung, gesammelt und dem Präsidenten der Regierung, in deren Bezirke sie aufgenommen sind, eingesendet, welcher sie definitiv feststellt und daraus für jeden Schwurgerichtsbezirk eine besondere Jahresliste derjenigen von ihm auszuwählenden Personen aus diesem Bezirke anfertigt, welche er zur Function als Geschworene für das bevorstehende Geschäftsjahr geeignet erachtet. Außerdem wird von ihm eine Liste von geeigneten Ergänzungs-Geschworenen aus den Personen zusammengestellt, welche am Siege des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen, und deren Zahl von ihm nach seinem Ermessen zu bestimmen ist. Liegt ein Schwurgerichtszirk in mehreren Regierungs-Departements, so entscheidet der Sitz des Schwurgerichts darüber, welchem Regierungs-Präsidenten die Urlisten einzusenden sind und die Aufstellung der Geschworenen-Listen obliegt.

§. 67. Vierzehn Tage vor dem Beginn jeder Sitzungs-Periode des betreffenden Schwurgerichts sendet der Regierungs-Präsident ein Verzeichniß von 60 aus der Jahres-Liste herausgezogenen Personen an das am Siege des Schwurgerichts befindliche Gericht. Die Ergänzungs-Liste wird dem Gerichte vor dem Anfange des Geschäftsjahres zum Gebrauche während des Laufes desselben besonders übersendet.

§. 68. Der mit dem Vorfize bei dem Schwurgerichte beauftragte richterliche Beamte reduziert jene Anzahl von 60 durch Auswahl der nach seinem Ermessen geeigneten Personen auf 36. Diese 36 Personen sind zu Geschworenen bei dem Schwurgerichte für die betreffende Sitzungs-Periode berufen. Wer demzufolge als Geschworener an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil genommen hat, darf ohne seine Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden.

§. 69. Die Termine zur Abhaltung der Schwurgerichts-Sitzungen sind von den betreffenden Gerichten nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 70. Das Appellationsgericht hat die Befugniß, auf Antrag des Staatsanwalts die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte aufzutragen, wenn von der Verhandlung der Sache vor dem zuständigen Gerichte eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten steht.

§. 71. Die ausgewählten 36 Geschworenen werden von dem betreffenden Gerichte auf den zur Eröffnung der Sitzung festgesetzten Tag geladen.

§. 72. Der Gerichtshof entscheidet nach Vernehmung des Staats-Anwalts in öffentlicher Sitzung über die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschworenen, welche entweder nicht erschienen sind oder ihre Entlassungsgesuche bei Eröffnung oder während der Dauer der Gerichtssitzung vorbringen. Geschworene, welche ohne genügend befundene Entschuldigung nicht erscheinen oder sich entfernen, werden, nachdem sie verantwortlich gehört worden, in eine Geldstrafe bis 100 Rthln., im Wiederholungsfalle in eine Geldstrafe bis zu 200 Rthln. genommen, und es findet gegen eine solche Strafverfügung innerhalb einer 10tägigen präklusivischen Frist nur Beschwerde bei dem Appellationsgerichte statt.

§. 73. Sind beim Beginne der Verhandlung einer Sache, in Folge des Nichterscheinens einzelner Geschworenen oder der ihnen ertheilten Entlassung oder Beurteilung, weniger als 30 Geschworene vorhanden, so wird von dem Vorsitzenden des Gerichts die Zahl der Geschworenen aus der Ergänzungsliste durch das Loos auf 36 ergänzt. Die Ergänzung-Geschworenen müssen der Ladung des Vorsitzenden bei Vermeidung der im §. 72 bestimmten Strafe unverzüglich Folge leisten.

§. 74. Geschworene, welche weiter als eine Meile von dem Orte des Gerichts entfernt ihren Wohnsitz haben, erhalten, wenn sie es verlangen, für jede Meile der Hin- und der Herreise 8 Silbergroschen Reise-Entschädigung; Diäten werden ihnen nicht gezahlt.

§. 75. Eröffnung der Untersuchung.

Bei politischen und Preßverbrechen, welche in den Gesetzen mit keiner höheren, als der im §. 38 bezeichneten Strafe bedroht sind, kommen rückfichtlich der Eröffnung der Untersuchung die §§. 39 bis 47 einschließlich zur Anwendung. Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so sind die zeitherigen Verhandlungen an das kompetente Schwurgericht und den diesem zugeordneten Staatsanwalt abzugeben. In allen anderen Fällen muß dem mündlichen Verfahren vor den Geschworenen stets eine gerichtliche Voruntersuchung vorhergehen, in welcher der Angeklagte zu hören ist.

§. 76. Beauftragt der Staatsanwalt nach dem Schlusse der Voruntersuchung, den Beschuldigten in den Anklagestand zu versetzen, so ist über diesen Antrag von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des kompetenten Gerichts zu befinden.

§. 77. Hält jene Gerichtsdeputation eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so beauftragt sie hiermit den Untersuchungsrichter, welcher nach Erledigung des Auftrags die Akten wiederum dem Staatsanwalte vorzulegen hat.

§. 78. Erklärt sie sich für die Veretzung in den Anklagestand, so sind die Verhandlungen dem Appellations-Gerichte einzureichen, dessen aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung für Strafsachen nach Anhörung des Oberstaatsanwalts definitiv über die Veretzung in den Anklagestand durch einen Beschluß entscheidet. Nach Maßgabe dieses Beschlusses, welcher zugleich die Verweisung der Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht anordnet, hat der Oberstaatsanwalt binnen einer, der Regel nach auf nicht länger als acht Tage zu bestimmenden Frist die förmliche Anklageschrift anzufertigen, welche dem zur Abhaltung des Schwurgerichts kompetenten Gerichte und dessen Staatsanwälte zu übersenden ist.

§. 79. Hauptverfahren.

a) Vorladung und Kontumazialverfahren.

Zu dem Hauptverfahren vor den Geschworenen ist der nicht verhaftete Angeklagte unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des im §. 78 erwähnten Beschlusses durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Aufforderung enthalten muß: zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle. Zwischen der Behändigung der Vorladung und dem Termine muß eine Frist von mindestens acht Tagen liegen, es sei denn, daß der Beschuldigte selbst auf diese Frist verzichtet.

§. 80. Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine

nicht, so ergeht, nachdem der Staats-Anwalt gehört worden, ein Kontumazial-Urtheil, welches der Gerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen erläßt.

§. 81. Erhebt der Verurtheilte innerhalb drei Tagen, nachdem ihm das Kontumazial-Erkenntniß behändigt worden, Einspruch gegen dasselbe bei dem Gerichte, welches erkannt hat, so wird das Urtheil als nicht ergangen erachtet, und die Sache gelangt zur abermaligen Verhandlung an das Schwurgericht. Gegen das demnächst ergehende Urtheil findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.

§. 82. Dem Angeklagten ist am Tage vor der Verhandlung der Sache ein Verzeichniß zuzustellen, welches Namen, Stand und Wohnort derjenigen Geschworenen enthalten muß, aus welchen das Schwurgericht für seine Sache genommen werden soll. Sind am Tage der Verhandlung weniger als 30 Geschworene vorhanden, und müssen deshalb Ergänzungs-Geschworene berufen werden, so ist eine Bekanntmachung der Namen dieser Ergänzungs-Geschworenen an den Angeklagten nothwendig, wenn er bei deren Auslosung nicht selbst gegenwärtig war.

§. 83. b) Bildung des Schwurgerichts.

Die Bildung des Schwurgerichts für jede Sache erfolgt an dem Tage, an welchem sie verhandelt werden soll, in öffentlicher Sitzung, in welcher der Vorsitzende des Gerichts, der Gerichtsschreiber und der Staats-Anwalt oder ein Vertreter desselben zugegen sein müssen.

§. 84. Erheben sich über die Bildung des Schwurgerichts Streitigkeiten, so müssen die übrigen Richter der Abtheilung zugezogen werden, und es kann ohne deren Mitwirkung eine Entscheidung nicht ergehen.

§. 85. Die Namen der Geschworenen werden in Gegenwart des Angeklagten, welcher sich des Beistandes seines Vertheidigers bedienen kann, aufgerufen. Der Name eines jeden Geschworenen, welcher auf den Aufruf antwortet, wird von dem Gerichtsschreiber in eine Urne gelegt, aus welcher die Namen auszulösen sind.

§. 86. Die Ziehung der Namen aus der Urne erfolgt durch den Vorsitzenden. Sobald ein Name gezogen ist, erklärt zuerst der Beamte der Staatsanwaltschaft und demnächst der Angeklagte oder dessen Vertheidiger durch die Aeußerung: „angenommen“ oder „abgelehnt“, ob er den Geschworenen annehme oder ablehne. Die Ablehnung oder Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist.

§. 87. Das Schwurgericht für den einzelnen Fall ist in dem Augenblicke gebildet, wo die Namen von 12 nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind.

§. 88. Das Recht zur Ablehnung erlischt jedenfalls, sobald nur noch 12 nicht abgelehnte Namen sich in der Loos-Urne befinden.

§. 89. Die Anführung von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

§. 90. Die Hälfte der Gesamtzahl der Ablehnung steht der Staats-Anwaltschaft, die andere Hälfte dem Angeklagten oder, wenn in einer und derselben Sache deren mehrere sind, Allen zu.

§. 91. Ist die Gesamtzahl eine ungerade, so steht der Staats-Anwaltschaft eine Ablehnung weniger zu als dem Angeklagten.

§. 92. Sind bei einer und derselben Sache mehrere Angeklagte theiligt, so haben sie sich über eine gemeinschaftliche Ausübung des Ablehnungsrechts zu einigen.

§. 93. Das Schwurgericht für die Sache muß aus zwölf Personen, bei Strafe der Nichtigkeit, bestehen.

§. 94. Der Gerichtshof kann verordnen, daß außer den 12 Geschworenen noch einer oder mehrere in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge zugezogen werden sollen, welche den Verhandlungen als stellvertretende Geschworene für den Fall beizuwohnen haben, daß es einem der Geschworenen unmöglich werden sollte, bis zum Schlusse der Verhandlung anwesend zu bleiben.

§. 95. Niemand kann in einer Sache Geschworener sein, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder als Polizei-Beamter thätig gewesen ist oder sonst nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als Richter nicht würde mitwirken können, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 96. Die Mitglieder des gebildeten Schwurgerichts nehmen in der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Sitze ein.

§. 97. Vor dem Beginn der Verhandlung muß der Vorsitzende des Gerichtshofes die Geschworenen mit den Worten: „Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, in der Anklagesache gegen N. Sich den Pflichten Ihres Berufes als Geschworene mit Gewissenhaftigkeit, Festigkeit und Treue zu widmen und unparteiisch, Niemandem zu Liebe und Niemandem zu Leide, einen gewissenhaften Spruch zu fällen zwischen dem Angeklagten und dem Gesetze, und die Geltung verschaffen sollen“, als Geschworene verpflichten, und die Geschworenen übernehmen diese Verpflichtung mit den Eidesworten: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“, indem sie die rechte Hand erheben.

§. 98. c) Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichte,

Die Verhandlung der Sache beginnt mit Verlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber. Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten: ob er schuldig bekenne oder nicht schuldig sei? Bekennet er sich schuldig und waltet gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken ob, so faßt das Gericht das Urtheil sofort ohne Zuziehung von Geschworenen ab. Anderen Falls beginnt die Untersuchung und Verhandlung der Sache vor den Geschworenen. Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden des Gerichts. Dieser muß dem Staatsanwalt und kann dem Angeklagten oder dessen Verteidiger, so wie den Geschworenen, gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Betheiligten zu richten.

§. 99. Ueber den Hergang im Termine wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Richter und Geschworenen, so wie den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Staatsanwalts, des Angeklagten und der Zeugen, enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil niederzuschreiben ist. Dieses Protokoll wird am Schlusse von dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten kann nicht anders, als durch das Protokoll bewiesen werden.

§. 100. An die Verhandlung mit den Angeklagten und den Zeugen schließt sich die Ausführung des Staatsanwalts und des Verteidigers über die Thatfrage. Der Vorsitzende muß sodann den Hergang und das Resultat der Beweisaufnahme in einer kurzen Darstellung zusammenfassen, auf gesetzliche Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, aufmerksam machen, schließlich aber die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen und zwar so stellen, daß sie mit: Ja oder Nein sich beantworten lassen.

§. 101. Die Frage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ und muß alle thatsächlichen Merkmale der Verbrechen enthalten, wegen dessen die Anklage ausgesprochen worden ist.

§. 102. Sind in der Verhandlung erschwerende Umstände herorgetreten, deren in der Anklage keine Erwähnung geschehen ist, so stellt der Vorsitzende die zusätzliche Frage: „Hat der Angeklagte die That mit diesem oder jenem Umstände begangen?“

§. 103. Wegen der Thatfachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen oder die Anwendung einer milderen Strafe nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift begründen, ist geeignetenfalls eine besondere Frage zu stellen. Die Frage über die Zurechnungsfähigkeit wird von den Geschworenen bei dem Ausspruche über das Schuldig entschieden.

§. 104. Der Vorsitzende verliest die gestellten Fragen, bei Strafe der Nichtigkeit. Werden gegen dieselben von der Staats-Anwaltschaft oder dem Angeklagten Erinnerungen vorgebracht, so entscheidet der Gerichtshof.

§. 105. Der Vorsitzende muß den Geschworenen, bei Strafe der Nichtigkeit, bemerklich machen, daß, wenn sie mit einer Mehrheit von nur sieben Stimmen den Angeklagten der That oder der die That begleitenden erschwerenden Umstände für schuldig erklären sollten, sie dies bei Abgabe ihrer Erklärung ausdrücklich anzuzeigen haben, daß es aber zur Annahme von Umständen, welche nach Vorschrift der Gesetze die Strafbarkeit mildern, nur der Stimmen von sechs Geschworenen bedürfe (§. 111.).

§. 106. Der Vorsitzende übergibt die schriftlich abgefaßten Fragen den Geschworenen und läßt den Angeklagten aus dem Sitzungssaale abführen.

§. 107. Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer und wählen daselbst durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher, welcher die Berathung leitet und deren Resultat verkündet.

§. 108. Die Geschworenen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben. Niemand darf in das Berathungszimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden des Gerichts, welcher den Befehl zu erteilen hat, daß der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde.

§. 109. Der Vorsteher der Geschworenen befragt sie nach der Ordnung, in welcher die Fragen gestellt sind, und jeder Geschworene antwortet wie folgt: 1) Ist der Geschworene der Ansicht, daß die That nicht bewiesen oder der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so erklärt er: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig. In diesem Falle hat der Geschworene nichts weiter zu beantworten. 2) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That mit den in der Frage enthaltenen Umständen (§§. 102 und 103) schuldig sei, so antwortet er: Ja, der Angeklagte ist schuldig mit den in der Frage enthaltenen Umständen. 3) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That schuldig, aber daß keiner jener besonderen Umstände erwiesen sei, so antwortet er: Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der besonderen Umstände ist erwiesen. 4) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That schuldig, daß aber nur einzelne der Umstände erwiesen seien, so erklärt er: Ja, der Angeklagte ist schuldig, die That mit dem und dem Umstände begangen zu haben, aber der oder die übrigen Umstände sind nicht erwiesen.

§. 110. Bei der Beurtheilung der Schuld oder Nichtschuld hat jeder Geschworene unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu entscheiden: ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei.

§. 111. Die Entscheidung erfolgt nach Mehrheit der Stimmen. Ist jedoch das Schuldig rüchlich der That oder der die That begleitenden erschwerenden Umstände nur durch eine Mehrheit von sieben Stimmen gegen fünf ausgesprochen, so tritt das Gericht selbst in Berathung und entscheidet nach Mehrheit der Stimmen über den von den Geschworenen nur mit einfacher Mehrheit festgestellten Punkt. Zur Annahme solcher Umstände, welche nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze die Strafbarkeit mildern, ist es genügend, wenn sechs Geschworene sich für das Vorhandensein derselben aussprechen.

§. 112. Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch beschlossen haben und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt der Vorsitzende des Gerichts sie nach dem Ergebnisse ihrer Berathung. Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt: „Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich, der Spruch der Geschworenen ist: Ja, der Angeklagte ist schuldig u. s. w., oder: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

§. 113. Der Vorsteher muß dabei, wenn die Entscheidung rüchlich der That oder der die That erschwerenden Umstände zum Nachtheile des Angeklagten lautet, ausdrücklich angeben, ob sie mit mehr als sieben Stimmen oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf getroffen ist; der Vorsitzende des Gerichts hat den Vorsteher der Geschworenen, wenn jene Angabe unterblieben sein sollte, deshalb jedesmal besonders zu befragen und das Resultat im Protokolle vermerken zu lassen, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 114. Der Ausspruch der Geschworenen wird im Protokolle oder in einer Beilage desselben von dem Vorsteher der Geschworenen, dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

§. 115. Findet der Gerichtshof, daß der Spruch nicht regelmäßig in der Form oder in der Sache nicht erschöpfend sei, so kann er auf den Antrag des Staats-Anwalts oder des Angeklagten oder auch von Amts wegen verordnen, daß die Geschworenen sich in das Berathungszimmer zurückbegeben, um den Mangel zu verbessern. Diese Maßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist. Die Verbesserung muß in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Ausspruch der Geschworenen erkennbar bleibt.

§. 116. Wenn die Richter einstimmig der Ansicht sind, daß die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache geirrt haben, so verweist der Gerichtshof die Sache zu einer anderen Sitzung, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem keiner der früheren Geschworenen theilnehmen darf. Diese Maßregel darf von Niemanden beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amts wegen verordnen, und zwar unmittelbar nach Verlesung des Ausspruchs der Geschworenen in der Sitzung und niemals zum Nachtheile des Angeklagten. Nach dem zweiten Ausspruche der Geschworenen, auch wenn derselbe mit dem ersten Ausspruche übereinstimmt, muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen.

§. 117. a) Urtheilssprechung. Nachdem der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt worden, verliest der Gerichtsschreiber den Ausspruch der Geschworenen.

§. 118. Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so spricht der Gerichtshof denselben von der Anklage frei und verordnet, daß derselbe sofort in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht aus einem sonstigen Grunde verhaftet ist.

§. 119. Wird im Laufe der Verhandlungen der Angeklagte durch Urkunden oder Zeugen-Aussagen eines anderen Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, so hat der Gerichtshof sofort die weiter erforderliche Verfügung zu treffen, und kann, wenn die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind, sogleich einen Verhaftsbefehl erlassen.

§. 120. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt die Staats-Anwaltschaft ihren Antrag auf Anwendung des Gesetzes.

§. 121. Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten, ob und was er zu seiner Vertheidigung noch anzuführen habe. Der Angeklagte oder sein Vertheidiger dürfen die in dem Ausspruche der Geschworenen festgestellten Thatfachen nicht mehr bestreiten oder in Zweifel ziehen; ihre Ausführung muß sich auf die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen beschränken.

§. 122. Die Richter ziehen sich hierauf in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu fällen.

§. 123. Die Berathung über das Urtheil erfolgt ohne Weisheit anderer Personen.

§. 124. Bei der Fällung des Urtheils entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 125. Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt

worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei.

Abchnitt IV. Von der Anfechtung der Erkenntnisse.

1) Appellation.

§. 126. Gegen die von den Einzelrichtern und den Gerichts-Abteilungen für Verbrechen (§§. 27, 38) gefällten Urtheile ist sowohl die Staats-Anwaltschaft als der Angeklagte innerhalb einer präklusiven Frist von 10 Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen berechtigt. Der Appellant kann dasjenige, was vom ersten Richter als thatsächlich feststehend angenommen worden ist, nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellationsrichter hat zu beurtheilen, ob diese neuen Thatsachen und neuen Beweismittel erheblich sind.

§. 127. Die zehntägige Appellationsfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist. Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so nimmt die Appellationsfrist für denselben erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

§. 128. Die Appellation ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich anzumelden.

§. 129. Die Angabe der Beschwerden, so wie deren Rechtfertigung und die Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel, können gleichzeitig mit der Appellationsanmeldung erfolgen, müssen aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag dieser Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen. Das Gericht ist jedoch ermächtigt, diese Frist auf den Antrag des Appellanten den Umständen nach angemessen zu verlängern.

§. 130. Die Appellationschrift wird dem Appellanten mit der Aufforderung mitgetheilt: binnen einer Frist von zehn Tagen anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen oder Beweismittel er seinerseits anzuführen habe. Hat der Staatsanwalt appellirt, und ist der Angeklagte verhaftet, so wird diesem der Inhalt der Appellationschrift vorgelesen und die eben gedachte Aufforderung zum Protokoll bekannt gemacht, besigt er einen Verteidiger, so ist diesem auf Verlangen Abschrift der Appellationschrift zuzustellen.

§. 131. Weiset das Gericht erster Instanz die Appellation als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, so kann der Zurückgewiesene hierbei innerhalb einer zehntägigen präklusiven Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht worden ist, bei dem Appellationsgericht Beschwerde führen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es bewenden.

§. 132. Die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz erfolgt von einer aus fünf Mitgliedern nebst einem Gerichtsschreiber bestehenden Abtheilung des zuständigen Appellationsgerichts.

§. 133. Dem Ober-Staatsanwalt liegt der Betrieb der Sache in zweiter Instanz ob.

§. 134. Nachdem die Akten bei dem Gerichte zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Verfahren und ladet dazu den Ober-Staatsanwalt, den Angeklagten, sofern derselbe nicht verhaftet ist, so wie diejenigen Zeugen vor, deren Abhörnung mit Bezug auf die Vorschrift des §. 126 für erforderlich erachtet wird. Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er im Termin nur durch einen Verteidiger vertreten werden, der ihm auf seinen Antrag von Amis wegen bestellt werden muß. Auch dem nicht verhafteten Angeklagten steht frei, sich im Termin durch einen mit Vollmacht zu versehenen Verteidiger vertreten zu lassen.

§. 135. Erachtet das Appellationsgericht aus besonderen Gründen das persönliche Erscheinen des Angeklagten für notwendig, so kann es die Vorführung oder Feststellung desselben anordnen.

§. 136. Bei dem mündlichen Verfahren, dessen Leitung dem Vorsitzenden gebührt, giebt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen. Hierauf wird der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellant mit seinen Gegenerklärungen und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche stattfindet, der Staatsanwalt mit seinen Anträgen, in allen Fällen aber zuletzt der Angeklagte oder sein Verteidiger gehört und hierauf das Urtheil gefällt. Hat sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte appellirt, so wird über beide Appellationen zugleich entschieden. In allen übrigen Beziehungen kommen bei dem mündlichen Verfahren zweiter Instanz die für die erste Instanz ertheilten Vorschriften ebenfalls zur Anwendung.

§. 137. Gegen ein Appellations-Urtheil über die im §. 27 gedachten Vergehen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 138. 2) Nichtigkeitsbeschwerde.

Appellations-Erkenntnisse über die im §. 38 bezeichneten Verbrechen und Erkenntnisse der Geschworenengerichte (§. 60) können durch eine Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

§. 139. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet statt: 1) wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Verfahren, deren Beachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, 2) wegen Verletzung eines Strafgesetzes.

§. 140. Als Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Verletzung eine Nichtigkeit zur Folge haben soll, gelten außer den in den §§. 14, 93, 95, 104, 105, 113 ausdrücklich genannten noch folgende: 1) wenn der Angeklagte in den Fällen, in denen ein Kontrumazialverfahren nicht stattfinden durfte, nicht gehört worden; 2) wenn der Angeklagte in den Fällen, in welchen das Gesetz die Verteidigung vorschreibt, ohne Beistand eines Verteidigers gewesen; 3) wenn das Urtheil erlassen worden, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden; 4) wenn bei dem Gerichtshof nicht die erforderliche Anzahl Richter zugegen gewesen; 5) wenn der Gerichtshof der nicht kompetente Richter gewesen ist.

§. 141. Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl dem Staatsanwalt, als dem Angeklagten zu.

§. 142. Dem Staats-Anwalte steht die Nichtigkeits-Beschwerde nicht zu, wenn von Geschworenen ein Nichtschuldig ausgesprochen ist.

§. 143. Die Nichtigkeits-Beschwerde muß binnen einer präklusiven Frist von zehn Tagen, vom Tage der Verkündung, oder, wenn ein Kontrumazial-Verfahren stattgefunden hat, oder Behändigung des Urteils an den Angeklagten gerechnet, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erster Instanz gefällt hat, schriftlich unter Angabe der Beschwerdepunkte angebracht werden. Dem Angeklagten ist gestattet, seine Nichtigkeits-Beschwerde entweder sogleich bei der Verkündung des Urteils oder innerhalb der zehntägigen präklusiven Frist zu Protokoll zu erklären oder mittelst einer dem Gerichte einzureichenden Schrift anzubringen. Diese Schrift muß von einem zum Richteramt befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein.

§. 144. Das Gericht theilt die Beschwerde des Angeklagten dem Staats-Anwalte, die des Staats-Anwalts dem Angeklagten und dessen Verteidiger zur Gegenerklärung innerhalb einer zehntägigen präklusiven Frist in Abschrift mit und sendet nach Ablauf dieser Frist die Akten, unter Benachrichtigung der Parteien, an das Ober-Tribunal.

§. 145. Die Entscheidung über die Nichtigkeits-Beschwerde erfolgt auf mündlichen Vortrag von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Senate des Ober-Tribunals in öffentlicher, nur durch Aushang an der Gerichts-stelle bekannt zu machender Sitzung, in welcher die Staats-Anwaltschaft, so wie ein etwa erschienener Vertreter des Angeklagten, zu hören ist.

§. 146. Die Berichtigungen der Staats-Anwaltschaft bei dem Ober-Tribunale werden vorläufig von der Staats-Anwaltschaft beim Kammergerichte wahrgenommen.

§. 147. Nur die beim Ober-Tribunale angestellten Justiz-Kommissarien haben das Recht, die Angeklagten vor dem Gerichtshof zu vertreten.

§. 148. Ist die Nichtigkeits-Beschwerde auf unrichtige Anwendung oder auf Nichtanwendung eines Strafgesetzes (§. 139 Nr. 2) gegründet, und erachtet das Ober-Tribunal dieselbe für gerechtfertigt, so vernichtet es das angefochtene Urtheil und theilt in der Sache selbst, was Rechtens, oder verweist, wenn es noch auf thatsächliche Ermittlungen ankommt, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz.

§. 149. Ist die Nichtigkeits-Beschwerde auf Verletzung von Förmlichkeiten gegründet, so vernichtet das Ober-Tribunal, wenn es die Beschwerde für gerechtfertigt erachtet, das angefochtene Urtheil und ordnet die anderweitige Verhandlung und Entscheidung vor dem durch ihn zu bezeichnenden Gerichte an.

§. 150. Eine Ausfertigung des Urteils des Ober-Tribunals ist dem Gerichte zur Verkündung oder Behändigung an den Angeklagten zu übersenden, auch auf Verlangen dem Staats-Anwalt zuzustellen.

§. 151. 3) Restitution.

Gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann der Verurtheilte zu jeder Zeit das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist.

§. 152. Das Restitutions-Gesuch muß bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, angebracht werden.

§. 153. Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, bevor dem Restitutions-Gesuche stattgegeben werden kann. In anderen Fällen wird das von dem Angeklagten eingereichte Restitutions-Gesuch zunächst dem Staats-Anwalte mitgetheilt, um, wenn es ihm erforderlich erscheint, eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen.

§. 154. Wird das Restitutions-Gesuch von dem Gerichte als unbegründet zurückgewiesen, so steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten zehn Tage nach dem Empfange des Bescheides bei dem Gerichte

der höheren Instanz Beschwerde zu führen. Eine weitere Beschwerdeführung ist unzulässig.

§. 155. Wird ein Restitutions-Gesuch für begründet erachtet, so hat das Gericht sofort das mündliche Verfahren nach der für die in Rede stehende Gesetzes-Übertretung vorgeschriebenen Form zu erneuern und unter Aufhebung seines früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind.

§. 156. Die §§. 532, 588, 589 der Kriminal-Ordnung treten außer Kraft.

§. 157. Folgen der Einlegung der Rechtsmittel auf die Haft des Angeklagten.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staats-Anwalts darf die Freilassung des in Haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden.

§. 158. Ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das vom Staats-Anwalte gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf.

§. 159. Dagegen wird durch die Einlegung der Appellation oder Richtigkeits-Beschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. Eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Straf-Anstalt ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. Das Gericht ist jedoch befugt und verpflichtet, die erforderlichen Sicherungs-Maßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen.

§. 160. Aufhebung des Rechtsmittels der Aggravation.

Das Rechtsmittel der Aggravation findet in den nach dieser Verordnung behandelten Untersuchungsfällen nicht ferner statt.

Abchnitt V.

Von dem Verfahren bei Untersuchung der Polizei-Vergehen.

§. 161. Die Vorschriften dieses Abschnitts sind bei allen wegen Polizei-Vergehen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden.

§. 162. Die Verwaltung dieser Polizei-Gerichtsbarkeit soll in erster Instanz von einzelnen Richtern geführt werden, welche kommissarisch zu diesem Geschäfte zu ernennen sind.

§. 163. Die Verfolgung der Übertreter der Polizei-Strafgesetze vor Gericht soll durch Polizei-Anwälte geschehen, in Ansehung deren Ernennung, Beaufsichtigung, Befugnisse und Obliegenheiten die in den §§. 28 folg. enthaltenen Bestimmungen gelten.

§. 164. 1) Ordentliches Verfahren.

Bei der Untersuchung und Entscheidung erster Instanz ist von den Polizeirichtern in der Regel dasselbe Verfahren zur Anwendung zu bringen, welches in Betreff der Vergehen vorgeschrieben ist. Dem Angeklagten steht jedoch frei, sich bei den Verhandlungen, sowohl in dieser als in der folgenden Instanz durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der bei dem Gericht zur Praxis berechtigten Justiz-Kommissarien auf seine Kosten vertreten zu lassen.

§. 165. Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeklagte als der Polizei-Anwalt innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, deren Anfang nach der wegen der Appellationsfrist gegebenen Vorschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt.

§. 166. Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§. 167. Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Polizeirichter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten.

§. 168. Die Entscheidung über den Rekurs gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts.

§. 169. Findet die Abtheilung bei Prüfung der Akten, daß der Rekurs nicht zulässig, oder, wenn dabei nur auf die Verhandlungen in erster Instanz Bezug genommen ist, nicht begründet sei, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

§. 170. In allen anderen Fällen bestimmt die Deputation, unter Mittheilung der Rekurschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 171. 2) Mandats-Verfahren.

Beruhet die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten, welcher die That aus eigener, amtlicher Wahrnehmung befunder, wozu auch eine im Dienste befindliche Militärperson zu rechnen ist, und wird nicht etwa der Angeklagte dem Polizeirichter zugleich vorgeführt, in welchem Falle stets das ordentliche Verfahren eintritt, so setzt der Polizeirichter auf Grund der Anklage die Strafe fest und macht sie dem Angeklagten durch eine schriftliche Verfügung mit dem

Bedeutend bekannt: Daß, wenn er durch diese Strafsetzung sich beschwert finden sollte, er zur Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem so gleich in der Verfügung, und zwar auf mindestens zehn Tage hinaus bestimmenden Termine vor den Polizeirichter zu stellen, im Falle seines Nichterscheinens in diesem Termine aber die Vollstreckung der Strafe zu gewärtigen habe.

§. 172. In dieser Verfügung muß angegeben sein: 1) Die Beschaffenheit des Vergehens, so wie die Zeit und der Ort seiner Verübung; 2) der Name des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat, und 3) die Strafsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet. Die Verfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeklagte bei der Strafsetzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, die Aufforderung an denselben enthalten, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel in dem anberaumten Termine mitzubringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

§. 173. Erscheint der Angeklagte in dem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, so ist nach Vorschrift der §§. 164 ff. zu verfahren; erscheint er nicht, so hat der Richter einen Vermerk hierüber aufzunehmen.

§. 174. Der Angeklagte kann auf Restitution antragen, wenn er durch unabwendbare Umstände verhindert worden ist, persönlich in dem Termine zu erscheinen. Das Restitutionsgesuch muß binnen zehn Tagen nach dem Termine bei dem Polizeirichter angebracht werden und die Angabe der Hinderungsgründe mit der erforderlichen Bescheinigung enthalten. Auf unbescheinigte Hinderungsgründe darf der Richter keine Rücksicht nehmen. Erst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 175. Findet der Polizeirichter das Restitutionsgesuch begründet, so ist ein näherer Termin zur Verhandlung der Sache anzuberaumen und nach den Vorschriften der §§. 164 ff. zu verfahren. Bleibt der Angeklagte in diesem Termine abermals aus, so ist die Strafe ohne weitere Zulassung eines Rechtsmittels zur Vollstreckung zu bringen.

§. 176. Findet der Richter das Restitutionsgesuch nicht begründet, so weist er dasselbe durch eine Resolution zurück, gegen welche dem Angeklagten die Beschwerde an das Appellationsgericht offen steht. Diese Beschwerde muß binnen 24 Stunden nach Zustellung der Resolution bei dem Polizeirichter angebracht werden. Wird für die Zulassung der Restitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück.

§. 177. Zur Entscheidung über das Restitutionsgesuch und über die Beschwerde gegen die dasselbe zurückweisende Resolution bedarf es der vorgängigen Anhörung des Polizei-Anwalts.

Abchnitt VI.

Von den Kosten des Untersuchungs-Verfahrens.

§. 178. Mit der Verurteilung des Angeklagten zu einer Strafe, sie möge in der ersten oder einer späteren Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurteilung desselben in alle Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wird dagegen der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen und ist von der Verpflichtung hierzu, wenn ihm dieselbe durch ein Urteil früherer Instanz auferlegt war, freizusprechen.

§. 179. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. Ist dies der Staats-Anwalt, so werden sie niedergeschlagen. Bei der Versäumnis von Fristen und Terminen trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten.

Abchnitt VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 180. Die Gerichte sind befugt, Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen, aus dem Sitzungs-Saale entfernen zu lassen, auch nach Befinden der Umstände und nach dem die Staats-Anwaltschaft darüber gehört worden, gegen solche Personen sofort eine Gefängnisstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen.

§. 181. In dem Verfahren wegen Holzdiebstahls und bei Disziplinarstrafen gegen Beamte wird durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nichts geändert. Untersuchungen wegen Steuer-Defraudationen und Kontraventionen, so wie wegen Injurien gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe, wozu auch Beleidigungen der im Dienste befindlichen Personen der bewaffneten Macht gehören, sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Abschnitt III. dieser Verordnung zu behandeln und unterliegen auch hinsichtlich der Rechtsmittel den Vorschriften derselben. Alle sonstigen Injurien, mit Ausnahme der schweren Real-Injurien, können fortan nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden.

§. 182. Der fiskalische Untersuchungs-Prozess findet nicht ferner statt.

§. 183. Alle dieser Verordnung entgegenstehende Vorschriften sind insoweit aufgehoben, als sie mit den Bestimmungen derselben sich nicht vereinbaren lassen. Bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte

zu Berlin tritt sie an die Stelle des Gesetzes vom 17. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung S. 267 ff.)

§. 184. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft, und sind bis dahin die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen, insbesondere was die Bildung der Geschworenenlisten betrifft, durch unsere Minister des Innern und der Justiz zu treffen. Die zu diesem Zeitpunkte anhängigen Sachen, in welchen bereits die förmliche Untersuchung eröffnet ist, sollen, mit Ausnahme der politischen und Preßverbrechen (§. 60 Nr. 2, §. 61), nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden. Dagegen ist bei politischen und Preßverbrechen, über welche noch nicht in erster Instanz erkannt worden, das Verfahren nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung umzuleiten.

Urkundlich u.

Gegeben Potsdam, den 3. Januar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. Rintelen. von der Heydt. Für den Finanz-
Minister: Kühne. Graf von Bülow.

An Se. Majestät den König.

Zu den Verordnungen, deren baldige Publication von Ew. Königlichen Majestät in dem Allerhöchsten Patente vom 5ten d. Mts. huldreichst verheissen worden ist, gehört eine Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Durch dieselbe wird einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden, wie denn auch der Art 92 der Verfassungs-Urkunde bestimmt, daß die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen öffentlich sein sollen, und der Art. 93 der Verfassungs-Urkunde anordnet, daß bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preß-Vergehen die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene erfolgen soll. Diese Bestimmungen bedingen einerseits eine möglichst gleichmäßige kollegialische Organisation der Untergerichte, bei welchen gegenwärtig die kollegialische Verfassung nur zum Theil stattfindet, andererseits die Einführung des Anklage-Prozesses und des Instituts der Staats-Anwaltschaft in das Untersuchungs-Verfahren, so wie eine gesetzliche Anordnung über die Bildung der Schwurgerichte. Nachdem von uns der Entwurf einer Verordnung über die anderweitige Organisation der Gerichte in den altländischen Provinzen mittelst befonderen ehrfurchtsvollen Berichts Ew. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung bereits vorgelegt worden ist, verhehlen wir nicht, beifolgend auch den Entwurf der damit in genauem Zusammenhange bestehenden und ohne Erlaß derselben nicht zur Ausführung zu bringenden Verordnung über das neue Untersuchungs-Verfahren unterthänigst zu überreichen, indem wir im Allgemeinen auf die Motive zu dem bereits früher vorgelegten, zur Erörterung in der National-Verammlung bestimmt gewesenen Verordnungs-Entwurfs Bezug zu nehmen uns erlauben und noch Folgendes ehrfurchtsvoll bemerken:

Der allgemeinen Einführung des mündlichen und öffentlichen Untersuchungs-Verfahrens und des Instituts der Staats-Anwaltschaft in den altländischen Provinzen ist das für das Kammergericht und das Kriminalgericht zu Berlin ergangene Gesetz vom 17. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 267 f.) zum Grund gelegt. Dasselbe hat sich in seiner zweijährigen Anwendung als zweckmäßig bewährt und bedurfte nur bei einigen Punkten einer durch die Erfahrung in die Hand gegebenen Abänderung. Dahin gehört insbesondere die Beschränkung des Rechtsmittels der Appellation dadurch, daß die Anfechtung des in erster Instanz festgestellten Sachverhältnisses nur durch Anbringung neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel gestattet wird, weil sich die unbeschränkt zulässige Anfechtung jenes Sachverhältnisses mit dem Grundsatz, daß der Richter, ohne an die bisherigen positiven Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden hat, nicht in Uebereinstimmung bringen läßt. Nächstdem hat es einer Abschaffung der durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 gestatteten Revision und deren Ersetzung durch das Rechtsmittel der Wichtigkeits-Beschwerde be-

bedurft, welches einerseits dem Angeklagten gegen erhebliche Mängel des Verfahrens und wesentliche Irrthümer des Richters vollkommen genügenden Schutz gewährt, andererseits unbegründete Anfechtungen ergangener Straf-Erkenntnisse auszuschließen geeignet erscheint. Endlich ist die Beschränkung des Grundsatzes, daß auf Antrag des Staats-Anwalts auch ein bereits bei den Gerichten anhängig gewordenes Untersuchungs-Verfahren unbedingt wieder einzustellen sei, als angemessen befunden worden. Es spricht für eine solche Beschränkung in der Weise, daß im Falle eines bereits stattgefundenen gerichtlichen Vorverfahrens dem Beschlusse des Gerichts vorbehalten bleibt, ob dem Antrage des Staats-Anwalts Folge zu geben sei, nicht allein die eine solche Anordnung enthaltende und durch die Erfahrung bewährte rheinische Gesetzgebung, sondern auch die Rücksicht auf die Stellung des Gerichts als Trägers der Strafgewalt des Staats.

Auf die vorstehend unterthänigst angedeuteten Modificationen des Gesetzes vom 17. Juli 1846 beziehen sich die §§. 11, 47, 77, 126 folg. 183 folg. der Verordnung.

Neue Bestimmungen enthält dieselbe in Betreff der Bildung der Schwurgerichte. Ueber deren wesentlichen Inhalt haben wir nicht zweifelhaft sein können. Die während einer langen Reihe von Jahren in einem Theile des Staats zur Anwendung gekommene rheinische Gesetzgebung, welche durch die Erfahrung geprüft ist, und an welcher von den Bewohnern der Rhein-Provinz Veränderungen nicht gewünscht werden, bietet sich auf die einfachste Weise zur Nachbildung des für die östlichen Provinzen des neuen Instituts dar, um dadurch eben so sehr den Anforderungen der Zeit für diese Provinzen zu entsprechen, als eine wesentliche Uebereinstimmung wichtiger Institutionen im ganzen Umfange der Monarchie herbeizuführen. Es sind daher die Bestimmungen jener Gesetzgebung, sowohl in Ansehung der Befähigung, zum Geschworenen berufen zu werden (§§. 62, 63 der Verordnung), als der Bildung der Geschworenen-Listen und der Auswahl der Geschworenen aus denselben (§§. 64—68), festgehalten worden. Nicht minder haben dieselben hinsichtlich der Besetzung des Gerichts durch fünf Richter, des Verfahrens bei der Verlesung in den Anklagestand, so wie der Bildung des Schwurgerichts in jeder einzelnen Untersuchungssache und hinsichtlich des Urtheils über das Schuldig oder Nichtschuldig, zur Richtschnur gedient (§. 60, 75 folg., 83 folg., 105 folg.). Wir glauben die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß hierdurch eben so sehr den Wünschen der großen Mehrzahl des Volkes, als den Anforderungen, welche rücksichtlich eines in den altländischen Provinzen ganz neuen Instituts in Bezug auf Zuverlässigkeit und Nachdruck der Strafrechtspflege unabweislich geboten sind, Genüge geleistet wird.

Der Anwendung des neuen Verfahrens in Neu-Vorpommern und am Ostsee wird nach erfolgter anderweitiger Organisation der Gerichte nichts entgegenstehen, da das abweichende materielle Strafrecht dabei kein wesentliches Hinderniß bildet und für zweifelhafte Fälle in dem Entwurfe Bestimmung getroffen ist. (§§. 38. 61.)

Der Abschnitt von dem Verfahren bei Untersuchung der Polizei-Vergehen ist fast unverändert aus dem Gesetz vom 17. Juli 1846 entnommen, welches sich auch in dieser Beziehung als zweckmäßig bewährt hat, und im letzten Abschnitte werden einige allgemeine Bestimmungen getroffen, welche theils die Regelung besonderer Arten des Untersuchungs-Verfahrens und des Uebergangs aus dem früheren in das neue Verfahren zum Gegenstande haben, theils zu der bereits ergangenen Verordnung über die Injurien in Beziehung stehen.

Ew. Königlichen Majestät stellen wir auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde ehrfurchtsvoll anheim:

Die vorgelegte Verordnung huldreichst genehmigen und vollziehen zu wollen.

Berlin, den 30. Dezember 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. Rintelen. von der Heydt. Für den
Finanz-Minister: Kühne. Graf von Bülow.

Deutschland.

Frankfurt a. M., d. 5. Jan. Nachstehendes ist der Text der in den letzten Tagen mehrfach erwähnten österreichischen Note:

„Wien, d. 28. Dec. 1848. Ohne in eine erschöpfende Erörterung des von dem Herrn Minister v. Gagern der deutschen Nationalversammlung vorgelegten Programms einzugehen, was einem anderen Zeitpunkt vorbehalten bleibt, glaube ich dennoch die Aufmerksamkeit des Ministers schon heute auf nachstehende Punkte lenken zu müssen. Es wird in Ihrem Programm von der Ansicht ausgegangen, als spräche Oesterreich an, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht einzutreten, d. h. sich von demselben auszuschließen. Die Darlegung der Politik des österreichischen Cabinets, wie sie am 27. v. M. zu Kremier geschehen ist, hat jedoch ausdrücklich die Regelung der deutschen Vereinbarung vorbehalten und eine Absicht, wie sie uns in dem Programm des Hrn. von Gagern unterlegt wird, keineswegs ausgesprochen. Es ergibt sich daraus, daß, wenn wir die Prämisse nicht zugeben, wir uns auch mit den weiteren Folgerungen unmöglich für einverstanden erklären können. Oesterreich ist heute noch eine deutsche Bundesmacht. Diese Stellung, hervorgegangen aus der naturgemäßen Entwicklung tausendjähriger Verhältnisse, gedent es nicht aufzugeben. Kann es gelingen, wie wir aufrichtig wünschen und gern erwarten, daß eine innigere Verschmelzung der Interessen der verschiedenen Bestandtheile Deutschlands zu Stande gebracht werde, wird das Verfassungswerk, an welchem Oesterreich sich theilnimmt, auf eine gedeihliche Weise seinem Ziele zugeführt, so wird Oesterreich in diesem neuen Staatskörper seine Stelle zu behaupten wissen. Jedenfalls würde der künftigen Gestaltung des bisherigen deutschen Staatenbundes auf eine wesentliche Weise vorgegriffen, wollte man schon jetzt das Ausscheiden Oesterreichs aus dem wie es in dem genannten Programm heißt „zu errichtenden Bundesstaat“ als eine ausgemachte Sache annehmen. Eine Folgerung dieser von uns als unstatthaft zurückgewiesenen Voraussetzung erscheint die von dem Hrn. Minister bei der Nationalversammlung nachgesuchte Ermächtigung, die gesandtschaftliche Verbindung mit dem österreichischen Kaiserreich anzuknüpfen zu dürfen. Wir haben, eben so wie alle anderen deutschen Bundesstaaten, einen Bevollmächtigten an der Spitze der Centralgewalt. Seine Vermittlung wird, wie bisher, hinreichen, den Geschäftsverkehr mit dem Ministerium zu unterhalten. Er werden demnach beauftragt, bei Herrn v. Gagern dahin zu wirken, daß er von dieser Anknüpfung einer diplomatischen Verbindung aus den oben angeführten Gründen abstehe. Das, was wir suchen, ist eine gedeihliche Lösung der großen Frage. Diese wird nur — davon möge der Herr Minister überzeugt sein — auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Regierungen, unter welche die Kaiserliche den ersten Platz einnimmt, zu erreichen sein. Gern sind wir bereit, ihm bei dem schwierigsten Werke die Hand zu reichen. Wir erwarten auch seither — und seine ausgezeichneten staatsmännischen Eigenschaften rechtfertigen diese Hoffnung, — eine richtige Würdigung der Verhältnisse und jenes bereitwilligen Entgegenkommens, das allein zu einer befriedigenden Lösung führen kann. Empfangen u. (Ses.) Schwarzenberg.“

Deutsche Reichsversammlung.

Sitzung 146., am 4. Januar.

Als die preussische Regierung am 6. Dec. die preussische Nationalversammlung aufgelöst und eine Verfassung otroyirt hatte, stellte der Abgeordnete Wesendonck aus Düsseldorf am 7. Dec. den Antrag: „die deutsche Nationalversammlung möge die unter dem 5. Dec. erlassene, die Auflösung der preussischen konstituierenden Versammlung und die Otroyirung einer Verfassung für Preußen betreffende Kabinettsordre für null und nichtig erklären.“

Es war voraus zu sehen, daß die Linke in Frankfurt, welche mit der revolutionären Majorität der berliner Versammlung auf einerlei Boden und zu gleichem Zwecke vereint steht, Anträge dieser Art stellen würde, aber die öffentliche Meinung in Preußen und Deutschland ließ sich durch das Geschrei der Demokraten nicht irre führen, vielmehr dankte das Volk dem Könige und der Regierung dafür, daß sie es von den Gefahren befreit hatten, mit denen ihm seine eignen Vertreter drohten. Der Ausschuss trug in Betracht der Zustände und Stimmung im preussischen Staate darauf an, „die Reichsversammlung wolle beschließen, über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Sache, zur Tagesordnung übergehen.“ Zwölf Redner hatten sich gemeldet, sechs für und eben so viel gegen den Antrag und eine reiche Anzahl neuer Vorschläge war eingereicht. Von den eingeschriebenen Gegenrednern sprachen Wesendonck, S. Simon, Wachsmuth, Wurm, Martiny und Raveaur. In der wunderbaren Begriffsverwirrung stellten sich dieselben mit einem Male auf den Rechtsboden; was sie nämlich seit März bis die-

sen Augenblick nicht anerkannten, das Wahlgesetz vom 8. April v. J. und die Vereinbarung, das ergriffen auch die linken Redner der deutschen Reichsversammlung als den letzten sie selbst rettenden Anker, indem sie in der Vereinbarung und dem Wahlgesetz vom April den Rechtsboden fanden, den die Regierung gewaltthätig verlassen habe. Die Verteidiger des Antrags auf Uebergang zur Tagesordnung, H. v. M. aus Halle, von Bede-rath, Göden, Eversbusch, Zacharia stellten in der Hauptsache den von der preussischen Regierung geübten Akt als eine den Staat rettende That dar, über welche jetzt zu diskutieren darum überflüssig sei, weil der Wille des preussischen Volkes bereits entschieden habe und außerdem die neue Versammlung in Kurzem ihr Endurtheil aussprechen werde. Im Verlauf der Verhandlung nahm die Debatte von Seiten der Linken einen so gereizten und verletzenden Charakter an, daß der Präsident den Ordnungsruf anwenden mußte. Die Gewisheit auf Seiten der Linken, nicht durchdringen und einen Widerspruch gegen das Urtheil eines großen deutschen Volksstammes nicht durchsetzen zu können, entzog den Reden der Linken alle Kraft und Elasticität und verleitete die Sprecher zu Anklagen der Reichsversammlung selbst. Nach längerer unerquicklicher Debatte, welche die Linke wiederholt abzukürzen wünschte, um von der Pointlichkeit einer von ihrer Seite mit bedeutungslosen Phrasen geführten Erörterung befreit zu werden, wurde über die einzelnen Anträge mit Namensaufruf abgestimmt. Sammtliche eingebrachten Anträge werden verworfen; und zwar der Antrag des Ausschusses, „die hohe Versammlung wolle über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die Auflösung der preussischen Nationalversammlung und die Otroyirung einer Verfassung für Preußen betreffend, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Sache, zur Tagesordnung übergehen“, mit 230 gegen 202 St.; der Antrag des Abg. Wachsmuth und Genossen mit 241 gegen 167 St.; ferner mit 236 gegen 158 St. der Antrag der Abg. S. Simon, v. Reden, Raveaur und Genossen, also lautend: „Die Reichsversammlung beschließt, in Erwägung, daß die Be-rechtigung des preussischen Volkes, seine Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen, als die Errungenschaft der Märzrevolution zu erachten, eine Errungenschaft, die demnächst durch das von dem vereinigten Landtag genehmigte Wahlgesetz vom 8. April v. J. durch die auf Grund des letzteren erfolgte Wahl und das achtmontliche Tagen der vereinbarten Nationalversammlung seitens der Krone und seitens des Volkes anerkannt worden ist und daher einseitig nicht vernichtet werden kann; in Erwägung, daß selbst vom Standpunkte eines Nothrechts der Krone die letztere nicht zu einer Otroyirung, sondern immer nur zur Vereinbarung mit andern Bevollmächtigten des Volkes gelangen konnte, in Erwägung des im Beschlusse der deutschen Reichsversammlung vom 20. November ausgesprochenen Willens, die dem preussischen Volke gewährten und verheissenen Freiheiten und Rechte gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung zu schützen, und der auf Beschluß der Reichsversammlung hin erlassenen Proclamation der Centralgewalt vom 21. November v. J., daß sie die Verbürgung der Rechte des preussischen Volkes zur Geltung bringen werde, u. s. w., beschließt die Nationalversammlung den Uebergang zur motivirten Tagesordnung über den Antrag des Abg. Wesendonck.“ Ein Antrag des Abg. Schmidt aus Berlin, ebenfalls auf die motivirte Tagesordnung gerichtet, wird mit 200 Stimmen abgelehnt. Schüller aus Jena, welcher beantragt hatte, „die Nationalversammlung beschließt, indem sie das deutsche Volk gegen jeden künftigen Verfassungsbruch verwahrt, zur motivirten Tagesordnung überzugehen“, zieht diesen Antrag zurück. Schließlich wird der Antrag des Abg. Uhlend mit 238 gegen 100 Stimmen verworfen. Dieser Antrag lautet: „Die Nationalversammlung als Vertreterin der neuerrungenen Freiheiten und der politischen Ehre des Gesamt Vaterlandes erklärt, daß sie die von der Krone Preußen einseitig verkündete Verfassung für rechtsbeständig und mit dem Selbstgeföhle eines freien Volks verträglich nicht anerkennt, so lange dieselbe nicht mit den Vertretern des preussischen Volks vereinbart ist.“ Da die Versammlung zu keiner Beschlußfassung gelangt ist, so schlägt der Präsident vor, den Wesendonck'schen Antrag zur nochmaligen Begutachtung an den Ausschuss zurückzuverweisen. Zacharia hält dies Verfahren nicht für zulässig; dem Ausschusse könne nicht zugemuthet werden, dieselbe Sache in anderer Weise zu behandeln; entweder müsse über den Wesendonck'schen Antrag schließlich abgestimmt, oder ein anderer Ausschuss mit dessen Prüfung beauftragt werden. Köbler aus Dels und Gollz aus Bries sind für Niederlegung eines neuen Ausschusses. In der Ueberzeugung, daß die Versammlung bei nochmaliger Berichterstattung dennoch zu keinem Beschlusse kommen werde, beantragt Raveaur, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Simon von Trier stellt von der Tribüne folgenden Antrag: In Erwägung, daß die Nationalversammlung von vornher-ein darüber einverstanden war, Nichts zu thun (Unruhe); in Erwägung, daß sie bloß darüber berieth, wie sie Nichts thun solle. . . (Neue Unruhe in der Versammlung. Ruf: zur Ordnung!) Der Prä-

sident läßt den Ordnungsruf ergehen. Der Redner fährt in der Verlesung seines Antrags fort: in Erwägung, daß die Versammlung auch in dieser Beziehung, wie sie Nichts thue, zu Nichts gekommen ist. (Große Unruhe; wiederholter Ruf: zur Ordnung!) Der Vorsitzende ersucht den Redner, keine fortgesetzten Beleidigungen gegen die Versammlung zu richten. Der Redner: Ich stelle diesen Antrag, weil

ich überzeugt bin, daß in der vorliegenden Frage kein practisches Resultat erzielt werden wird, und empfehle darum den Uebergang zur motivirten Tagesordnung. Die Abstimmung wird vorgenommen und der Raveaur'sche Antrag, die Sache auf sich beruhen zu lassen, zum Beschluß erhoben. Präsident Simson nimmt wiederum den Vorsitz ein.

Erklärung aus dem Wahl-Verein für volksthümliche Wahlen.

Wir geben eine solche nicht in der Absicht, dem Herrn Dr. Niemeyer zu antworten, noch weniger den hämischen Angriffen von Rust und Consorten entgegen zu treten, sondern nur deshalb, unsern Mitbürgern den Standpunkt deutlich und klar zu zeigen, den wir in der Politik einnehmen.

Wir erkennen, mit allen wahren Patrioten Preußens, die Verfassung vom 5. December 1848 vollgültig zu Recht bestehend als bindendes Gesetz an, wollen nicht wieder zur alten Vereinbarung zurückkehren, sondern diese Verfassung auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege einer Revision durch die Kammern unterwerfen lassen. Wir wollen also durch unsere vorzunehmenden Urwahlen dahin zu wirken suchen, daß wir nur solche gesinnungstüchtige Wahlmänner ernennen, welche dieselben politischen Ansichten mit uns theilen, uns Abgeordnete für die zweite Kammer geben, die Männer der Mitte sind, die nicht liebäugeln mit der äußersten Rechten, noch weniger mit der äußersten Linken, sondern gegen beide Extreme muthig Front machen; denn wir wollen Ruhe und Ordnung, keine Republik, keine Anarchie, keine neue Revolution. Wir wollen aber auch keine Deputirte, die da die freisinnigen §§. aus der Verfassung vom 5. December 1848 hinaus revidiren und escamotiren möchten. —

Wir wollen Männer des Gewerbestandes der Stadt Halle und des Saalkreises, welche uns in der zweiten Kammer vertreten sollen! —

Halle, am 8. Januar 1849.

Fürstenberg, Kaufmann.

Runge, Sattlermeister.

An meine Mansfelder Freunde.

Der Erdeputirte Dorenberg oder ein Anderer für denselben hat wirklich die Courage gehabt, etwas auf meinen an Sie gerichteten Brief zu erwidern, **aber keine Wahrheiten.** Ich halte jedoch dafür, daß ein Ehrenmann sein Wort auch noch nach 12 Jahren hält, wenn man namentlich 3—4 Jahr in den ersten Jahren gemahnt ist. Uebrigens hat der Erdeputirte Dorenberg ganz recht, daß leider die Presse zu persönlichen Interessen gebraucht wird, denn der Erdeputirte Dorenberg wird recht gut wissen, daß er die mir versprochenen 2 Wispel Hafer in meinem Namen in natura von seinem Abkäufer Herrn Ursinus in Empfang genommen; Er wird ferner wissen, daß er mir 100 Louisd'or versprochen, aber nur 500 Rfl Courant bezahlt hat. O, zu welchen Unwahrheiten wird die Presse benutzt! Eben solche Bögel habe ich in Siebichenstein und an anderen Orten pfeifen hören. Für heute bitte ich zu prüfen, zu urtheilen und wohl zu leben.

Halle, den 4. Januar 1849.

Ihr Freund G. Seine.

Getreide-Verkauf.

Den 22. dieses Monats Vormittags von 10 Uhr an sollen im Geschäftslokale des unterzeichneten Rentamts circa

500 Scheffel Roggen,

130 = Gerste,

1000 = Hafer,

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, alternativ in einzelnen Quantitäten oder im Ganzen, öffentlich meistbietend verkauft werden, was andurch bekannt gemacht wird.

Heldrungen, d. 4. Januar 1849.

Königliches Rentamt.

Neue franz. Catharin. Pflaumen und eingemachte süße Preiselbeeren empfiehlt
E. H. Rißel.

Trockne Ameiseneier, à Quart 5 Sg., sind fortwährend zu haben bei
E. H. Rißel.

Kopisten mit korrekter, schöner Handschrift, die zugleich einem kleinen Registratur- und Journal-Wesen vorstehen können, finden auf mündliche Meldung oder auf portofreie eigenhändige schriftliche Anträge bei Unterzeichnetem ein anständiges Engagement.

Torgau.

Funk, Regierungs-Rath und Kommissarius zur Regulirung der Elbdeiche.

Bei den Kohlenwerken des Ritterguts Döllnitz ist noch Vorrath von Kohlensteinen vorhanden. Dieselben werden noch zu dem zeitherigen wohlfeilen Preise verkauft, pro 1000 Stück 1 Rfl 13 Sg. Die Größe der Steine ist 92 Kubitzoll.

Alter Markt Nr. 692 ist eine kleine Stube, Kammer und Küche an stille Leute zum 1. April zu vermietthen.

Für Schiffbauer.

Bei Unterzeichnetem lagert eine bedeutende Partie gesunder Eichen-Nußschäfte, welche sich vorzüglich für Schiffbauer eignen; die Längen variiren von 20 bis über 60' rhein., die Stärken von 16 bis 40"; dieselben werden nach cub. Inhalt rund verkauft, werden jedoch auch nach jeder beliebigen Dimension billigst geschnitten. Auch halte von allen geschnittenen, trockenen Holzarten stets Lager.

Bitterfeld, d. 6. Januar 1849.

Martin.

Die auf den 10. d. M. angekündigte Auction eines Leiterwagens und 2 Pferde in Nr. 1276 a. wird hiermit aufgehoben.

Gräwen, Auct.-Commiff.

Mehrere Wispel ausgezeichnet große, vor der Roggenerndte noch reif werdende Saamen-Erbisen empfiehlt

der Gutsbesitzer Schmidt in Morl.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die glückliche Entbindung seiner lieben Frau von einer gesunden Tochter beehrt sich Verwandten und Freunden nur auf diesem Wege ergebenst anzuzeigen

Tälendorf, den 3. Januar 1849.

E. Wilde, P.